INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der deutschen Juden

JAHRGANG III — BERLIN, 25. JULI 1935 — NUMMER 6/7

INHALT

Reichsvertretung der deutschen Juden

Tageskurse für Berufsvorlehre

Die sich wandelnde Berufsstruktur der deutschen Juden stellt auch das jüdische Schulwesen vor neue Aufgaben. Es gilt, zwischen der Schulerziehung und der Ausbildung zu einem, meist handarbeitenden, Beruf einen Ausgleich zu schaffen. Diesem Zweck sollen die „Tageskurse für Berufsvorlehre" dienen, die jetzt von der Reichsvertretung der deutschen Juden begründet werden.

Im Anschluß an ein Referat von Rabbiner Dr. Leo Baeck und unter Zugrundelegung von Vorschlägen, die vom Schuldezernat der Reichsvertretung auf Grund der Vorschläge Dr. Baecks ausgearbeitet waren, fand eine eingehende Aussprache im Präsidialausschuß der Reichsvertretung statt, als deren Ergebnis die Begründung einer Versuchsanstalt in Berlin beschlossen wurde.

Die Versuchsanstalt soll zunächst nur männliche Jugendliche aufnehmen; grundsätzlich soll sich jedoch die Berufsvorlehre auch auf die weibliche Jugend erstrecken. Unterrichtsziel ist die unmittelbare Vorbereitung auf praktische Berufe (des Handwerks und Gewerbes, der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft, kaufmännischer Betriebe), und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß für einen erheblichen Teil Emigration unausweichlich ist und unter den Auswanderungsländern Palästina an erster Stelle steht. Neben der unmittelbaren Berufsvorbereitung soll die auf der Schule angeeignete Allgemeinbildung vertieft und insbesondere das Wissen vom Judentum erweitert werden. Der Erreichung der Erziehungsziele soll die Behandlung folgender Gebiete dienen: Judentumskunde, deutsches und allgemein-europäisches Geistesgut, Zeichnen und Kunstbetrachtung, Singen und Musik, Lebens- und Berufskunde. Der eigentlichen Berufsvorlehre, das heißt der Vorbereitung auf das Berufsleben, soll für das erste Jahr die Beschäftigung mit Papp-, Holz- und Metallarbeit, mit elektrotechnischer sowie mit Gartenbau und hauswirtschaftlicher Tätigkeit dienen. Neben die eigentliche Vorlehre treten: Hebräisch, Englisch, technisches Zeichnen, technisches Rechnen, Naturwissenschaften. Der Lehrstoff auf allen Gebieten muß so begrenzt werden, daß eine Ueberlastung der Jugendlichen vermieden wird. Es kann nicht davon die Rede sein, alles das, was auf höheren Schulen gelehrt wird, gleichsam im verringerten Umfang auch zu bringen. In den Kursen werden die Teilnehmer zeitlich in sehr starkem Maße in Anspruch genommen sein, etwa in demselben Grad wie später im Berufsleben. Von acht Stunden Arbeitszeit sollen vier der körperlichen Ausbildung dienen, während der Rest der geistigen Ausbildung gehört.

Die Versuchsanstalt soll 120 Schüler umfassen, deren Zahl nach dem aufgestellten Plan die beste Raumausnutzung möglich macht.

Ausscheiden von Dr. Max Kreutzberger

Die Mitarbeiter der Reichsvertretung versammelten sich am 18. Juli 1935 zu einer kurzen Abschiedsfeier für den bisherigen Generalsekretär des „Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau", Herrn Dr. Max Kreutzberger, der nach Palästina übersiedelt. Dr. Kreutzberger steht seit 15 Jahren in der jüdischen Sozialarbeit an leitender Stelle. Er begann nach Beendigung des Krieges mit dem Aufbau der Flüchtlingsfürsorge in Oberschlesien und war an der im Jahre 1925 erfolgten Gründung der „Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge", der 1926 die „Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise" folgte, führend beteiligt. Er gehört zu den Gründern der Zeitschrift „Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge", die im Jahre 1930 mit der von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden herausgegebenen „Zeitschrift für jüdische Wohlfahrtspflege" vereinigt wurde und seitdem unter dem Titel „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" erscheint. Den Bemühungen von Dr. Kreutzberger ist ferner die Errichtung des „Landwerk Neuendorf", heute der größten Berufsausbildungsstätte für junge Juden in Deutschland, zu danken. Im Jahre 1932 fand unter entscheidender Mitwirkung von Dr. Kreutzberger die Gründung der „Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen" statt. Dr. Kreutzberger übernahm sodann 1933 die Geschäftsführung der „Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe" und wurde 1934 als Nachfolger von Dr. Werner Senator in das Generalsekretariat des „Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau" berufen. Nach der am 1. April 1935 erfolgten Uebernahme des gesamten Hilfs- und Aufbauwerks durch die „Reichsvertretung der deutschen Juden" hat Dr. Kreutzberger seine bisherige Tätigkeit im Rahmen der Reichsvertretung weitergeführt.

Durch die Uebersiedlung von Dr. Kreutzberger entsteht in den Reihen der jüdischen Sozialarbeit in Deutschland eine schwer zu schließende Lücke. An den Dank für die geleistete Arbeit knüpft sich der Wunsch, daß es Dr. Kreutzberger gelingen möge, seine Tätigkeit für die deutschen Juden in Palästina erfolgreich fortzusetzen.

Die Arbeitsgebiete von Dr. Kreutzberger in der „Reichsvertretung der deutschen Juden" hat Herr S. Adler-Rudel übernommen.

Abteilung Organisation

Neue Telephon-Nummer der jüdischen Zentralorganisationen

Seit dem 24. Juni 1935 haben die folgenden im Hause Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158, befindlichen Stellen eine gemeinsame Telephon-Zentrale unter der Sammelnummer J 1 Bismarck 9141: Reichsvertretung der deutschen Juden, Preußischer Landesverband jüd. Gemeinden, Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau, Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen, Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, Jüdischer Frauenbund, Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände.

Schulabteilung

Tageskurse für Berufsvorlehre

Auf Grund von Anregungen des Präsidenten der Reichsvertretung der deutschen Juden, Herrn Dr. Leo Baeck, hat der Präsidialausschuß der Reichsvertretung sich mit der Frage der Ausbildung der jüdischen Jugend nach Vollendung des schulpflichtigen Alters befaßt. Im Anschluß an die Vorschläge Dr. Baecks, die vom Präsidialausschuß einstimmig gebilligt wurden, werden die Einzelheiten des Entwurfs von der Schulabteilung der Reichsvertretung ausgearbeitet.

Der neue Plan zielt darauf ab, große Teile unserer Jugend, die über ihre Zukunft in Sorge und Ungewißheit sind, auf das Berufsleben vorzubereiten. In „Tagesschulen für Berufsvorlehre", die an der Großstadtperipherie innerhalb von Gartengrundstücken liegen, werden die Jugendlichen körperliche und geistige Arbeit, die in sinnvollem Wechsel aufeinander abgestimmt ist, zu leisten haben. Unterrichtsziel ist die unmittelbare Vorbereitung auf praktische Berufe (Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Handwerk und Gewerbe, kaufmännische Betriebe), und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß für einen erheblichen Teil der Jugend die Auswanderung unausweichlich ist und unter den Auswanderungsländern Palästina an erster Stelle steht. Demgemäß wird neben die praktische Berufsvorbildung die Erlernung des Hebräischen und des Englischen treten; hinzu kommt die Fortbildung in Mathematik, Naturwissenschaft und Zeichnen — alles dies unter klarer Begrenzung der Stoffgebiete, wie sie von der Praxis der künftigen Berufe diktiert wird. Die Erziehungsziele sind dieselben, die heute im ganzen deutschen Judentum — über alle richtungsmäßig entwickelten Abwandlungen hinaus — in Elternhaus, Schule und Bund angestrebt werden. Die Beschäftigung mit jüdischem und deutschem sowie allgemein-europäischem Geistesgut, mit Musik und bildender Kunst wird der erzieherischen Formung zu dienen haben; neuer Lernstoff darf hieraus nicht erwachsen, weil die praktische Schulung im Vordergrund steht.

In den neuen Tagesschulen werden an unsere Jugend hohe Anforderungen gestellt werden. Acht Arbeitsstunden täglich sind vorgesehen. Eine Ueberlastung wird vermieden durch den Wechsel körperlicher und geistiger Arbeit und dadurch, daß Sport und Turnen in den Stundenplan eingefügt sind. Ebenso werden die „Schularbeiten" (Unterrichtsvorbereitung des Schülers) im Rahmen des Stundenplans ausgeführt.

Lehrerfortbildungskurse in Berlin

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden und die Reichsvertretung der deutschen Juden veranstalten während des Herbstes und Winters in Berlin Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. Die Kurse sind in zwei Sektionen gegliedert. In der ersten wird eine Fortbildung auf dem Gebiet des jüdischen Wissens vermittelt; die Kurse der zweiten Sektion behandeln pädagogische und methodische Fragen unter besonderer Berücksichtigung des Volksschulunterrichtes. Die Kurse beginnen am 12. August 1935. Anmeldungen werden an den federführenden Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158, erbeten, von wo auch Programme und Stundenpläne eingefordert werden können.

Sportpädagogischer Lehrgang

Die Schulabteilung der Reichsvertretung veranstaltet gemeinsam mit dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände vom 22. Juli bis 15. September 1935 in Berlin einen sportpädagogischen Lehrgang für eine begrenzte Anzahl von Sportlern und Sportlerinnen, die noch kein Examen abgelegt haben. Auf diese Weise soll dem Mangel an geeigneten Lehrkräften gesteuert werden.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Ausbildungslehrgang für jüdische Kindergärtnerinnen

Der Ausbildungslehrgang für jüdische Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Berlin W 15, Meinekestr. 22, ist staatlich genehmigt worden. Als Bedingung wurde gestellt, daß jeder Lehrgang zwei Jahre dauert, entsprechend der Ausbildungsdauer an den allgemeinen Seminaren, und höchstens 30 Schülerinnen umfaßt. Die Schülerinnen des laufenden Lehrgangs werden daher erst im April 1936 ihr Examen ablegen können. Der neue Lehrgang beginnt Ostern 1936; infolge der Festsetzung der Schülerinnenzahl auf 30 können Neuanmeldungen für den nächsten Lehrgang nicht mehr angenommen werden.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Abteilung I, in deren Arbeitsaustausch die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden vertreten ist, versendet zur Zeit an die der Zentralwohlfahrtsstelle angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen (Säule Deutsche Juden) die Beitragsberechnung und Zahlungsaufforderung für das Geschäftsjahr 1934 für die reichsgesetzliche Unfallversicherung.

Auf Grund der Umlageberechnung, die für die einzelnen Säulen der Abteilung I getrennt vorgenommen wird, ist im Einvernehmen mit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden ein Kopfbeitrag von 6,50 RM. festgesetzt worden.

Die Säule Deutsche Juden umfaßt nach Personalnachweis für das Jahr 1934 3910 voll beschäftigte Personen. Hierin sind die ehrenamtlich tätigen Personen, die bekanntlich ebenfalls der Berufsgenossenschaft angehören und dadurch gegen Unfälle versichert sind, nicht enthalten.

Jüdische Organisationen

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Ausscheiden von Rudolf Leibowitz

Der Vertreter der gesetzestreuen Bünde, Rudolf Leibowitz, hat sein Amt als Mitglied des Führerrats des Reichsausschusses niedergelegt und übersiedelt nach Palästina. Als sein Nachfolger ist vom Führerrat des Reichsausschusses Abraham Wolff gewählt worden.

Der Reichsausschuß wird Rudolf Leibowitz, der seit sieben Jahren im Reichsausschuß führend tätig gewesen ist, sehr vermissen. Bei aller Wahrung der Anschauungen der von ihm vertretenen Gruppe hat Rudolf Leibowitz immer den Gedanken der Einheit der jüdischen Jugend im Reichsausschuß in den Vordergrund gestellt und war eine der stärksten Stützen der Gemeinschaftsarbeit des Reichsausschusses.

Der Reichsausschuß dankt ihm für den Persönlichkeitseinsatz und die Mitarbeit vieler Jahre und wünscht ihm für seinen neuen Lebensweg in Erez Jisrael alles Gute.

Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden

Zehnjähriges Bestehen der Verbandsorgane

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden feierte am 21. Juni 1935 das zehnjährige Jubiläum des Bestehens seiner verfassungsmäßigen Organe. Dieser Gedenktag war gleichzeitig auch ein Jubiläum des Verbandspräsidenten, Kammergerichtsrat i. R. Leo Wolff, und des Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee, die seit der Gründung des Verbandes ununterbrochen an seiner Spitze stehen. Anläßlich des Jubiläums fand am 23. Juni im Repräsentantensitzungssaal der Berliner Jüdischen Gemeinde ein Festakt statt.

In einem von dem Verband veröffentlichten Bericht werden seine Gründung, Entwicklung und Bedeutung ausführlich dargestellt. Es wird ein Ueberblick über die Bestrebungen zur Erzielung einer organisatorischen Zusammenfassung der deutschen Juden gegeben, die noch vor dem Kriege einsetzten, als es erst in wenigen Bundesstaaten eine gesetzlich vorgesehene Landesorganisation jüdischer Gemeinden und für das gesamte Reich nur einen freiwilligen Verband ohne staatliche Anerkennung als öffentliche Körperschaft, den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund, gab. Im Auftrag dieses Gemeindebundes war 1919 durch Dr. Ismar Freund der Entwurf für die Verfassung eines „Reichsverbandes“ ausgearbeitet worden, der jedoch nicht verwirklicht werden konnte. Im Juni 1922 wurde auf einer von der Berliner Jüdischen Gemeinde einberufenen und von den meisten preußischen Großgemeinden, dem Allgemeinen Deutschen Rabbinerverband, der Lehrerschaft und dem Kantorenverband beschickten Tagung, der auch Vertreter des Reichsinnenministeriums, des Preußischen Kultusministeriums und des Finanzministeriums beiwohnten, der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden gegründet. Drei Jahre später gehörten dem Verband bereits über 650 Gemeinden an und am 21. Juni 1925 traten die gewählten Vertreter des Landesverbandes zu dem ersten Verbandstag zusammen, auf dem die Konstituierung der Verbandsorgane erfolgte. Der Bericht schildert sodann die weitere Entwicklung des Verbandes, wobei der bei der Lösung aller Aufgaben bekundete Solidaritätssinn der Gemeinden besonders hervorgehoben wird. Weiter wird erwähnt, daß die Bearbeitung der politischen Angelegenheiten und aller Wohlfahrtsaufgaben an die Reichsvertretung der deutschen Juden abgetreten wurde.

Es folgt eine Aufzählung und Darstellung der wichtigsten Arbeitsgebiete des Verbandes. Eine seiner wesentlichsten Aufgaben bildete die Erhaltung der leistungsschwachen Gemeinden. Für die Beamten und Angestellten der Gemeinden wurde eine Pensionsversicherung geschaffen. Die Bildung von Bezirksrabbinaten ermöglichte die jüdische Betreuung der in Kleinstgemeinden, die keinen eigenen Rabbiner haben, oder völlig isoliert lebenden Juden. Auf dem Gebiet des Schulwesens wurde eine enge Kooperation mit den zuständigen Stellen der Reichsvertretung und der Berliner Jüdischen Gemeinde hergestellt. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sind eines der selbständigen Tätigkeitsgebiete des Landesverbandes. 1934 wurde eine Lehrerbildungsanstalt für jüdische Volksschulen und Religionslehrer eröffnet, deren erster Jahrgang von 45 Hörern und Hörerinnen besucht wird. In einem besonderen Kursus wurde den 1933 auf Grund der Beamtengesetze vorzeitig pensionierten jüdischen akademischen Lehrkräften dasjenige Maß jüdischen Wissens vermittelt, das für ihre künftige Beschäftigung im jüdischen Schuldienst erforderlich war. Gleichartige Zweijahreskurse wurden später eingerichtet. Der erweiterten Lehrerfortbildung galten arbeitsgemeinschaftliche Tagungen. So fand vom 1. bis 4. Januar 1935 die erste „Pädagogische Arbeitstagung“ in Essen für den rheinländisch-westfälischen Industriebezirk statt. Weitere Arbeitstagungen in anderen Bezirken sind geplant. Umfassend war die kulturelle Tätigkeit des Landesverbandes, insbesondere durch Kulturfahrten auch über Preußen hinaus, Veranstaltung von Gemeindeabenden in den Großgemeinden, durch die Schaffung einer Wanderbibliothek und des monatlich erschei-

henden Gemeindeblattes, sowie durch die Arbeit der Musikkommission, die vor allem bemüht ist, an der Wiederbelebung des Sabbats durch musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes mitzuwirken.

Literatur

„Zehn Jahre Landesverband", Sondernummer des „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens", Berlin, 21. Juni 1935.

„Zehn Jahre Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden", Dr. Hermann Schildberger im „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", 23. Juni 1935.

„Zehn Jahre Solidarität", Dr. Arthur Lilienthal in „C. V.-Zeitung", Berlin, 20. Juni 1935.

„Die Gemeinde der Gemeinden", George Goetz in „Israelitisches Familienblatt", Berlin, 20. Juni 1935.

Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden

Fünfzehnjähriges Bestehen des Verbandes

Am 20. April 1920 wurde in Nürnberg unter dem Vorsitz des Geheimen Justizrats Dr. Held nach einem Referat von Oberstlandesgerichtsrat Dr. Alfred Neumeyer der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden gegründet. Die Verfassung des Verbandes hat ihre endgültige Form in Augsburg am 22. Februar 1926 erhalten und beruht auf dem Zweikammersystem. Der Rat, das Verwaltungsorgan des Verbandes, besteht aus 21 Mitgliedern und wird von den Gemeindekörperschaften und den Standesvertretungen (Rabbiner und Lehrer) gewählt; Präsident des Rates ist seit der Verbandsgründung Oberstlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer (München). Die Tagung, das gesetzgebende Organ, zählt 76 Mitglieder und geht aus der direkten Wahl der Mitglieder der Verbandsgemeinden hervor. Der Verband umfaßt die Gemeinden des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz mit rund 40 000 Seelen (1920 waren es 50 000).

Literatur

„15 Jahre Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden", Dr. Alfred Neumeyer in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung", München, 15. April 1935.

„Tagung des Bayerischen Landesverbandes am 30. Juni 1935", Bericht in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung", München, 15. Juli 1935.

„Bayerisches Judentum" Hans Lamm in „C. V.-Zeitung", Berlin, 17. April 1935.

Wirtschaftspolitik

Wirtschaftsstatistik

Zahl der jüdischen Erwerbstätigen

Nach Presseberichten vom 15. Mai 1935 über den Vortrag des Reichsministers Heß in Stockholm sind in Preußen 33 500 jüdische Erwerbstätige in Industrie und Handwerk, 89 800 in Handel und Verkehr festgestellt worden. Wie die Statistische Abteilung der Reichsvertretung der deutschen Juden hierzu mitteilt, beruhen diese Angaben mutmaßlich auf den Ergebnissen der Berufszählung von 1933. Vergleicht man sie mit den entsprechenden Ziffern aus dem Jahre 1925, so ergibt sich, daß die Zahl der Juden in Industrie und Handwerk bereits im Juni 1933 um fast ein Drittel zurückgegangen war, während die Zahl für die Gesamtbevölkerung ziemlich konstant geblieben ist. Die jüdischen Erwerbstätigen der Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr nahmen um etwa 20 % ab, während die entsprechende Zahl der Gesamtbevölkerung um über 11 % stieg. Von 100 Erwerbstätigen in Industrie und Handwerk waren danach 1933 nur noch 0,43 Juden gegenüber 0,63 im Jahre 1925. In Handel und Verkehr sank die jüdische Quote von 3,45 % auf 2,46 %.

Wirtschaftswerbung

Verbot von Werbebeschränkungen

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat am 19. Juni 1935 (Reichsanzeiger Nr. 141) eine Verordnung über Werbebeschränkungen erlassen. Es heißt dort:

„Die Wirtschaftswerbung dient der Absatzförderung. Sie erfüllt eine wichtige Aufgabe innerhalb der Volkswirtschaft. Im Rahmen der durch gesetzliche und behördliche Bestimmungen gesteckten Grenzen muß, wie auch der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft wiederholt betont hat, dem einzelnen soviel Freiheit bei seiner Werbung gelassen werden, daß er nach eigenem Ermessen Art und Umfang der Werbung bestimmen und seine Leistungsfähigkeit ausnutzen kann. Es ist nicht angängig, daß Verbände und Organisationen ohne besondere Ermächtigung ihren Mitgliedern werbebeschränkende Bestimmungen auferlegen. Derartige Beschränkungen hindern den geregelten Ablauf des Wirtschaftslebens, sie hemmen Wettbewerb und gesunde Preisentwicklung; sie müssen auch zu empfindlichen Störungen innerhalb der Werbewirtschaft führen.

Um preissteigernde Rückwirkungen zu verhindern, werden der Reichskommissar für Preisüberwachung und die von ihm beauftragten Stellen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger und unwirtschaftlicher Werbebeschränkungen treffen. Wer den Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung oder der von ihm beauftragten Stellen über die Untersagung von Maßnahmen der Werbebeschränkung zuwiderhandelt, kann von der örtlich zuständigen Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM. für jeden Fall der Zuwiderhandlung bestraft werden."

Zugabeverbot

Gemäß der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder einer Leistung eine Zugabe (Ware oder Leistung) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Eine Zugabe liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein verlangtes Entgelt gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Verschleierung der Zugabe eine Ware oder Leistung zu einem Gesamtpreis angeboten, angekündigt oder gewährt wird. Gegen diese sogenannten „Koppelangebote" hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in einem Erlaß vom 24. Juni 1935 (V 12 301/35 — WiBl. 1935 S. 1345) noch besonders Stellung genommen.

Die Vorschriften über das Zugabeverbot gelten nicht:

a) wenn lediglich Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden;
b) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag besteht (vgl. hier aber das Rabattgesetz);
c) wenn die Zugabe zu Waren in einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware besteht (vgl. hier aber das Rabattgesetz);
d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht;
e) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht;
f) wenn zugunsten der Bezieher einer Zeitung oder Zeitschrift Versicherungen bei beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsanstalten abgeschlossen werden (vgl. hier aber die besonderen Bestimmungen der Reichspressekammer).

Auch insoweit Ausnahmen vom Zugabeverbot gelten, ist es jedoch verboten, die Zuwendung als unentgeltlich gewährt (Gratiszugabe, Geschenk und dergleichen) zu bezeichnen oder sonstwie den Eindruck der Unentgeltlichkeit zu erwecken. Ferner ist es verboten, die Zugabe von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig zu machen.

Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) bringt eine Neuregelung der Bestimmungen über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen. Unter Berücksichtigung der bereits durch die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) in das Ge-

setz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.) eingefügten Bestimmungen gilt danach jetzt folgendes:

Als *Ausverkäufe* dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder
b) des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung oder
c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der vorgenannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt; im Falle zu c) ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht. (§ 7 UWG.)

Wer einen Verkauf zum Zwecke der *Räumung eines bestimmten Warenvorrats* ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat; betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht. (§ 7a UWG.)

Die unter diese Bestimmungen fallenden *Ausverkäufe* sind unter Einhaltung einer durch die höhere Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihr bezeichneten Stelle *anzuzeigen*; der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen. (§ 7b UWG.)

Nach Beendigung eines Ausverkaufs (§ 7) ist es dem Geschäftsinhaber, seinem Ehegatten und den nahen Angehörigen beider *verboten*, den *Geschäftsbetrieb* oder den Teil davon, dessen Aufgabe angekündigt worden war, *fortzusetzen* oder vor Ablauf eines Jahres an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes oder der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber, sein Ehegatte oder ein naher Angehöriger beider sich zum Zwecke der Umgehung dieser Vorschrift an dem Geschäft eines anderen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder in diesem tätig wird. Nach Beginn eines Ausverkaufs ist es auch anderen als den oben genannten Personen verboten, mit Waren aus dem Bestand des von dem Ausverkauf betroffenen Unternehmens den Geschäftsbetrieb in denselben oder unmittelbar benachbarten Räumen aufzunehmen. (§ 7c UWG.)

Die Vorschriften über Räumungsverkäufe (§§ 7a, 7b) finden keine Anwendung auf Verkäufe, die auf Grund allgemeiner Zulassung um die Wende eines Verbrauchsabschnitts stattfinden (*Saisonschluß- und Inventurverkäufe*). Die Zulassung kann durch den Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle erfolgen. (§ 9 UWG.) Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Reichswirtschaftsminister am 14. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 112) eine „Anordnung über Verkäufe zur Wende eines Verbrauchsabschnittes" erlassen. Saisonschlußverkäufe dürfen danach künftig zweimal im Jahr stattfinden. Sie beginnen am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli. Der im Januar beginnende Verkauf ist als Winterschlußverkauf, der im Juli beginnende Verkauf als Sommerschlußverkauf zu bezeichnen; bis zum 15. Februar 1936 sind jedoch die bisher üblichen Bezeichnungen als Saisonschlußverkauf bzw. Inventurverkauf zu verwenden. Die Verkaufszeit beträgt 12 Werktage. Es dürfen zum Verkauf gestellt werden:

a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steingut und aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel;
b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren; in einer weiteren Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 112) ist jedoch eine besondere Liste von Textilien und Bekleidungsgegenständen veröffentlicht, deren Verkauf im Rahmen der Saisonschlußverkäufe des Jahres 1935 nicht gestattet ist.

Es ist verboten, im Zusammenhang mit dem Saisonschlußverkauf in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, Waren zum Verkauf anzubieten, die nach ihrem Verwendungszweck und dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung durch den Verkäufer für den Vertrieb oder Verbrauch in dem künftigen Verbrauchsabschnitt bestimmt sind, oder Preisherabsetzungen durch Gegenüberstellung der früheren und der während des Verkaufs geltenden Preise in einer Weise anzukündigen, die für außerhalb der Geschäftsräume befindliche Kauflustige erkennbar ist.

Zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den vorstehenden Bestimmungen über Ausverkäufe oder Saisonschlußverkäufe unterliegen (*Weiße Wochen*, Aussteuertage, Wochenendverkäufe usw.), kann der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen treffen (§ 9a UWG.). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichswirtschaftsminister zunächst am 14. März 1935 (Reichsanzeiger Nr. 65) angeordnet, daß im Jahre 1935 Verkaufsveranstaltungen in der Art der sogenannten „Weißen Wochen" nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus hat der Reichswirtschaftsminister durch Anordnung vom 4. Juli 1935 (Reichsanzeiger Nr. 158) die Abhaltung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art, die nicht den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unterliegen (*Sonderveranstaltungen*), überhaupt verboten. Sonderveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfindende Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die, ohne Ausverkäufe oder Räumungsverkäufe zu sein, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und deren Ankündigungen den Eindruck hervorrufen, daß besondere Kaufvorteile gewährt werden. Sonderveranstaltungen sind nicht Sonderangebote, durch die einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und die sich in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Gesamtunternehmens oder der Betriebsabteilung einfügen.

Ausnahmen von dem Verbot für Sonderveranstaltungen gelten lediglich für Jubiläumsverkäufe und Restverkäufe. *Jubiläumsverkäufe* dürfen zur Feier eines Bestehens eines Geschäfts nach Ablauf von jeweils 25 Jahren abgehalten werden; ihre Veranstaltung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen den Geschäftszweig, den es bei der Gründung betrieben hat, die angegebene Zeit hindurch gepflegt hat. Der Wechsel des Firmennamens oder des Geschäftsinhabers ist für die Zulässigkeit der Veranstaltung von Jubiläumsverkäufen ohne Bedeutung. Am Jubiläumsverkauf des Gesamtunternehmens dürfen auch Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen teilnehmen, die nicht so lange wie das Stammhaus bestehen; eigene Jubiläumsverkäufe von Zweigniederlassungen oder Verkaufsstellen finden nicht statt. Der Jubiläumsverkauf muß in dem Monat beginnen, in den der Jubiläumstag fällt; die Verkaufszeit beträgt höchstens 12 Werktage. Besondere *Resteverkäufe* dürfen während der letzten drei Tage der Saisonschluß- und Inventurverkäufe (Sommerschluß- und Winterschlußverkäufe) in für diese Verkaufsveranstaltungen zugelassenen Waren abgehalten werden; als Reste sind nur solche aus früheren Verkäufen verbliebene Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der verbliebene Teil, für sich genommen, nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen besessen hat.

Kennzeichnung einer Konkurrenzfirma als jüdisches Unternehmen

Eine Büroartikel aller Art vertreibende Aktiengesellschaft, deren Hauptaktionär und Vorstandsmitglieder Nichtarier sind, hatte beantragt, dem Vertreter einer Konkurrenzfirma, der ihren Kunden gegenüber geäußert hatte, sie sei ein jüdisches Unternehmen, derartige Aeußerungen im Wege einer einstweiligen Verfügung zu verbieten. Nachdem das Landgericht den Antrag kostenpflichtig abgewiesen hatte, hat auf die Berufung der Klägerin das *Hanseatische Oberlandesgericht* in einem Urteil vom 3. April 1935 (IV U 42/35 — HansRGZ. 1935 S. 332) dem Beklagten durch einstweilige Verfügung *untersagt, zu Zwecken des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr mitzuteilen, daß die Klägerin ein jüdisches Unternehmen sei, jedoch ausgenommen gegenüber Behörden und Parteistellen*. In den Gründen heißt es:

„I. Das Landgericht hat den Antrag der Klägerin aus dem Grunde abgewiesen, weil gegenüber dem Bestreiten des Beklagten, der rein ideelle Beweggründe für sein Verhalten in Anspruch nimmt, nicht hinreichend glaubhaft gemacht sei, daß er zum Zwecke des Wettbewerbs gehandelt habe. Das Landgericht läßt es dahingestellt, ob die Parteien sich überhaupt als Wettbewerber gegenüberstehen, jedenfalls müsse dem Beklagten nach seinen persönlichen Darlegungen

geglaubt werden, daß er nicht zum Zwecke des Wettbewerbes, sondern aus weltanschaulichen Gründen für die Verdrängung der Klägerin als jüdischer Firma gesprochen habe.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Zunächst spricht schon die unstreitige Tatsache, daß der Beklagte die Klägerin bei seinen geschäftlichen Besuchen, und noch dazu nicht vereinzelt, sondern in zahlreichen Fällen, als jüdisches Unternehmen gekennzeichnet hat, dafür, daß er aus Gründen des Wettbewerbs gehandelt hat. Ferner ist durch die eidesstattlichen Versicherungen des Provisionsvertreters der Klägerin glaubhaft gemacht, daß der Beklagte diesem Vertreter gegenüber die Klägerin schlechtgemacht hat, um ihn zur Aufgabe seiner Stellung bei der Klägerin zu veranlassen und ihn für sein eigenes Geschäft zu gewinnen. Darin ist eine Handlung zum Zwecke des Wettbewerbs zu erblicken. Es ist also glaubhaft gemacht, daß die Beklagte sich nicht nur aus rein weltanschaulichen, sondern auch aus geschäftlichen Gründen über die Klägerin ausgelassen hat.

II. Es muß jedoch, soweit der Beklagte die Klägerin als jüdisches Unternehmen hingestellt hat, unterschieden werden zwischen Behörden und Parteistellen auf der einen und zwischen Privatpersonen und Firmen auf der anderen Seite. Behörden und Parteistellen werden nicht bei jüdischen Firmen kaufen wollen und kaufen dürfen. Wenn trotzdem zu den Kunden der Klägerin zahlreiche Behörden und Parteistellen gehören, so muß angenommen werden, daß sie sich über den jüdischen Charakter der Klägerin, die durch arische, möglichst der Partei angehörende Vertreter werben läßt, im Irrtum befinden. Diese Kunden haben mithin an der Mitteilung des wahren Sachverhalts ein berechtigtes Interesse. Soweit der Beklagte daher ihnen gegenüber die Klägerin als jüdisches Unternehmen bezeichnet hat, handelt er nicht sittenwidrig, mag auch der Wettbewerbszweck für ihn dabei keineswegs eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Soweit der Beklagte dagegen Privatpersonen und Firmen gegenüber den jüdischen Charakter der Klägerin betont hat, liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, denn hier kann ein berechtigtes Interesse nicht anerkannt werden, vielmehr tritt der Wettbewerbszweck eindeutig in den Vordergrund. Es entspricht den Verlautbarungen des Reichswirtschaftsministeriums, daß jüdische Firmen in der freien Wirtschaft nicht behindert werden sollen, wobei naturgemäß nur an den geschäftlichen Verkehr mit Privatpersonen und Privatfirmen gedacht ist.

Dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung war hiernach mit der Einschränkung stattzugeben, daß dem Beklagten nicht verboten wird, Behörden und Parteistellen gegenüber auf den Charakter der Klägerin als einer jüdischen Firma hinzuweisen."

„Deutsches Geschäft"

Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft weist im Einverständnis mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Pressenotizen vom 26. April und 12. Juni 1935 darauf hin, daß in letzter Zeit von unzuständiger Seite die Frage der besonderen Kennzeichnung deutscher Geschäfte aufgerollt wird. Er betont, daß vor Erlaß einer allgemein gültigen Regelung die willkürliche Verwendung derartiger Schilder und Bezeichnungen unerwünscht ist (Reichsanzeiger Nr. 97).

Literatur

„Der lautere Wettbewerb", Sonderheft des „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 27. April 1935.

„Die neue Auffassung vom Wettbewerb", Prof. Dr. Hunke in „Die deutsche Volkswirtschaft" 1935 S. 631.

„Die Judenfrage gelöst?" in „Die deutsche Volkswirtschaft" 1935 S. 621. (Verf. wendet sich gegen die Anonymität in der Wirtschaft und fordert klare Scheidung, wie sie sich auf anderen Gebieten bewährt hat.)

Firmenrecht

Firmenzusatz „deutsch"

Nach § 18 Absatz 2 HGB. darf einer Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Die veränderten politischen Anschauungen haben in Rechtsprechung und Schrifttum die Tendenz ergeben, auf Grund dieser Bestimmung den Gebrauch des Firmenzusatzes „deutsch" nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beschränken. Zu der Frage, ob jüdische Firmen den Zusatz „deutsch" führen dürfen, hat das Kammergericht in einem grundsätzlichen Beschluß vom 25. Oktober 1934 (1 b X 491/34 —JurW. 1935 S. 436) Stellung genommen. Es heißt dort:

„... Das Landgericht hat zu dieser Frage nicht in klarer Weise Stellung genommen. Es erörtert ausdrücklich nur, ob der Zusatz in Verbindung mit dem nichtarischen Familiennamen J. zulässig sei, und verneint dies unter Hinweis auf die Gründe des Amtsgerichts, das ganz allgemein den Zusatz „deutsch" auf die arische Abstammung der Inhaber bezogen hatte. Richtigerweise muß hier ein Unterschied in der Beurteilung der alten und der neuen Firma gemacht werden. Der Senat hat bisher noch keinen Anlaß gehabt, entscheidend zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Umständen der Zusatz „deutsch" in einer Firma für Handelsgeschäfte zulässig ist, deren Inhaber nichtarischer Abstammung sind. Denn die arische Abstammung der Inhaber stand in allen bisher entschiedenen Fällen außer Zweifel. Lediglich bei Gelegenheit der Beurteilung einer Firma „Germania-Mühle GmbH." ist gesagt worden, daß Ausdrücke wie „deutsches Geschäft", „deutsches Unternehmen", auf die Rassenzugehörigkeit des Geschäftsinhabers hindeuteten und daß dasselbe wohl auch für die Bezeichnung „Deutsche Mühle" gelten müßte, weil hier das Wort „deutsch" unmittelbar mit der Bezeichnung der Geschäftsart in Zusammenhang gebracht und daher auf den Gewerbebetrieb als solchen als zu dessen Kennzeichnung dienend bezogen werde (1 b X 258/34 — JurW. 1934 S. 2160). Die damit angedeutete Auffassung liegt in der Tat im Zuge der neueren Entwicklung. Die Bezeichnung „deutsch" wird immer mehr in der Bedeutung von arisch im Gegensatz zu nichtarisch (jüdisch) verstanden. Es liegt daher in Fällen der vorbezeichneten Art für Publikum und Handelskreise regelmäßig nahe, in dem Zusatze „deutsch" einen Hinweis auf die arische Abstammung des Geschäftsinhabers zu sehen. Damit ist die Täuschungsgefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. gegeben, wenn der Inhaber tatsächlich nichtarisch ist. Das gilt aber nicht, wenn besondere Umstände die Gefahr im einzelnen Falle ausschließen. Letzteres trifft dann zu, wenn der in der Firma erscheinende Name der Geschäftsinhaber, wie hier bei der bisherigen Firma der Name „Gebr. J.", für jedermann klar und deutlich die nichtarische Abstammung der Inhaber ergibt. Anders verhält es sich aber mit der neuangemeldeten Firma. Obwohl auch deren Inhaber Nichtarier sind, läßt nichts in der Firma, insbesondere nicht der Familienname „G.", diese Rassenzugehörigkeit sicher erkennen. Die neue Firma darf deshalb nicht zugelassen werden. Damit erweist sich die Entscheidung des Landgerichts, soweit sie die Zurückweisung der Anmeldung billigt, im Ergebnis als zutreffend, ohne daß noch auf die Zulässigkeit des Firmenteiles „GmbH. u. Co." eingegangen zu werden braucht. Die weitere Beschwerde muß infolgedessen, soweit sie sich gegen diesen Teil des angefochtenen Beschlusses richtet, zurückgewiesen werden. Ob die bisherige Firma, die auf Grund des § 18 Abs. 2 HGB. keinem Bedenken unterliegt, von einem anderen Gesichtspunkte aus zu beanstanden ist, dem Gesichtspunkte nämlich, daß die Führung einer Firma — auch abgesehen von einer Täuschungsgefahr — gegen die guten Sitten verstoßen kann (vgl. Krieger: Deutsche Justiz 1934 S. 284) steht bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit des eingeleiteten Löschungsverfahrens nicht zur Entscheidung.

Die grundsätzliche Unzulässigkeit des eingeleiteten Löschungsverfahrens folgt nach Auffassung des Kammergerichts aus § 142 FGG, demzufolge die Löschung einer Firma im Handelsregister von Amts wegen nur erfolgen darf, wenn die Eintragung von vornherein unzulässig war. Das Kammergericht ist daher der Ansicht, daß die Beseitigung der erst durch die spätere Entwicklung unzulässig gewordenen Firmenzusätze nur durch Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Gebrauchs einer nicht zustehenden Firma (§ 37 HGB., § 140 FGG.) erzwungen werden kann.

Firmierung des Einzelhandels

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind gemäß § 15a GewO. verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder

am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann in einzelnen Fällen die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

Im Zusammenhang hiermit weist die Reichsbetriebsgemeinschaft Handel der Deutschen Arbeitsfront, Gau Kurhessen, in einem am 1. Juni 1935 veröffentlichten Aufruf auf die ungenügende Firmierung der offenen Ladengeschäfte hin, damit die Ladeninhaber vor einer demnächst stattfindenden Kontrolle, die in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen der NS-Hago von den Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, die notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Den Ladeninhabern soll bis dahin nochmals Gelegenheit gegeben werden, ungenügende Firmierungen zu ergänzen und sich vor einer Bestrafung zu schützen. „Ein ehrbarer, berufstüchtiger Kaufmann, und besonders ein solcher arischer Abstammung, soll seinen Namen sichtbar und deutlich am Eingang seines Ladens anbringen, damit kaufende Parteigenossen und Volksgenossen ohne zu zögern diesen betreten können.“

Gesellschaftsrecht

Ausschluß eines jüdischen Gesellschafters

Mehrere Gesellschafter einer in Form einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Textilfirma verlangten gemäß § 140 HGB. den Ausschluß von zwei jüdischen Mitgesellschaftern wegen Gefährdung des Geschäftsbetriebes. Das Oberlandesgericht Hamm erkannte entsprechend dem Klageantrag auf Ausschluß der jüdischen Gesellschafter. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung durch Urteil vom 11. Dezember 1934 (II 148/34 — RGZ. Bd. 146 S. 169 — JurW. 1935 S. 1559) aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. In den Urteilsgründen des Reichsgerichts heißt es:

„. . . Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß, wenn in der Zugehörigkeit eines Gesellschafters zum Judentum überhaupt ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB. zu finden ist, es sich zugleich um einen in der Person dieses Gesellschafters liegenden Grund handeln würde, was zum Tatbestand der Ausschließungsanklage nach § 140 HGB erforderlich ist. Denn wenn die Eigenschaft des Gesellschafters als Jude im Zusammenhang mit anderen Tatsachen, wie dem Wandel der Anschauungen des deutschen Volkes in seiner Einstellung zur Rassenfrage, eine schwere Gefährdung des Unternehmens zur Folge hat, so tritt eben der Umstand, der nach § 133 die Auflösungsklage begründet, in der Person dieses Gesellschafters ein. Denn beide Tatsachen, Eigenschaft des Gesellschafters und geänderte Einstellung des Volkes, wirken dann zusammen und bilden den wichtigen Grund. Dieser würde nicht vorliegen, wenn nicht die Eigenschaft des Gesellschafters als Jude vorhanden wäre. Darauf, ob in der Person des einzelnen jüdischen Gesellschafters noch darüber hinaus andere Tatsachen vorliegen, die einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 darstellen könnten, kommt es nicht an.

Auch der Hinweis der Revision darauf, daß die Ausschließung einen strafbaren Charakter habe und deshalb grundsätzlich die Ausschließung wegen der Eigenschaft eines Gesellschafters als Jude nicht statthaft sei, trifft nicht zu. Die Ausschließung nach § 140 HGB hat nicht grundsätzlich strafartigen Charakter. Sie kann ebenso erfolgen wie die Auflösung nach § 133 HGB, denn der wichtige Grund kann in einer völlig unverschuldeten Tatsache gefunden werden, wie unheilbare Krankheit oder Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einem mit Deutschland in Feindschaft lebenden Staate, wenn dadurch der Bestand des Unternehmens bedroht wird. . . .

Ohne Rechtsirrtum lehnt das Berufungsgericht die Ansicht der Kläger ab, daß die Eigenschaft eines Gesellschafters als Jude schon wegen der durch die nationale Bewegung geänderten Stellung der Juden im Geschäftsleben, in der Gesellschaft, im Staate und im deutschen Volksbewußtsein als Ausschließungsgrund anzusehen sei. Es weist mit Recht darauf hin, daß die Grundsätze der nationalsozialistischen Regierung über die Regelung der Arierfrage für die Staatsbeamten, die als Regel die Nichtarier von der öffentlichen Beamtenstellung ausschließt, auf die Wirtschaft nicht angewendet werden können, und daß ein Jude sogar Wirtschaftsführer sein könne. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Gesellschaft durch das Verbleiben der jüdischen Gesellschafter in ihr ein schwerer Schaden droht. Das Berufungsgericht führt dann aus: Jeder Deutsche, der die Erkenntnis gewinne, daß das Judentum im Gegensatz zum Wesen des Deutschtums stehe, und es als Hindernis der vom Nationalsozialismus her im Ausbau begriffenen nationalsozialistischen Volksgemeinschaft ansehe, werde nicht nur eine eigene gewerbliche Gemeinschaft mit Juden ablehnen, sondern auch bei anderen verurteilen, denn er empfinde, daß derjenige, der eine solche Gemeinschaft aufrecht erhalte, obwohl allgemein menschlich und volkswirtschaftlich wichtige Gründe nicht vorliegen, sich außerhalb der neuen Volksgemeinschaft stelle. Dieses nationalsozialistische Gedankengut werde durch täglich fortschreitendes, durch Aufklärung und Schulung gefördertes Erleben der deutschen Volksgenossen immer mehr Gemeingut.

Liegt in den letzten Ausführungen des Berufungsgerichts einer der tragenden Gründe für die Entscheidung, so stünden sie im Gegensatz zu der vorhergehenden Ausführung, daß nicht ohne weiteres in der Judeneigenschaft der Beklagten ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB liege. Denn wenn die im Wachsen befindliche Erkenntnis des deutschen Volkes von dem Gegensatz des Judentums zu dem Deutschtum und seiner Gefahr für den Neuaufbau der Wirtschaft dazu führen würde, daß gewerbliche Gemeinschaft mit Juden abzulehnen und bei anderen zu verurteilen sei, dann müßte jedes Unternehmen, in dem jüdisches Kapital arbeitet und an dessen Leitung Juden beteiligt sind, wegen dieser Judeneigenschaft allein schwer geschädigt werden.

Dabei beachtet aber das Berufungsgericht doch die von ihr zwar gewürdigten Kundgebungen der maßgebenden Reichsstellen und Wirtschaftsführer zur Notwendigkeit des Schutzes auch jüdischer Unternehmungen und des jüdischen Kapitals nicht in ausreichender Weise. Wenn in diesen Verlautbarungen immer wieder vor Boykott, auch rein jüdischer Geschäfte, gewarnt und auch auf die Notwendigkeit der Ausnutzung jüdischen Kapitals in der Volkswirtschaft hingewiesen wird, so ist bei der großen Autorität dieser Stellen im heutigen Staate und der großen Bedeutung der mit den Kundgebungen erstrebten Ziele damit zu rechnen, daß sie einer ausschließlichen Verwertung der Rassenzugehörigkeit des Unternehmers bei der Werbung doch immerhin ein Gegengewicht insofern bieten, als die Verbraucherkreise hauptsächlich auf die Leistung sehen und nicht auf die Herkunft des Kapitals des einzelnen Unternehmens allein entscheidendes Gewicht legen werden. Auf dieser Verkennung der Bedeutung der autoritären Kundgebungen beruht es möglicherweise auch, wenn das Berufungsgericht den Hinweis der Beklagten darauf, daß die Umsätze der Firma trotz der veränderten Einstellung des Volkes im allgemeinen im Jahre 1933 sogar gestiegen sind, mit dem allgemeinen Satz ablehnt, daß ein auffälliger Geschäftsrückgang in der Zukunft zweifellos zu erwarten sei. Wenn in den Gründen weiter gesagt wird, gerade für die in Rede stehende Firma sei der Rückgang unvermeidlich, da diese Firma in der Hauptsache allbekannte und wegen des Rufes und Ansehens der Firma begehrte Markenartikel herstelle, so ergibt sich aus dieser Tatsache keineswegs der ohne jede nähere Begründung daraus abgeleitete Schluß, gerade für derartige Artikel sei die Gefahr der Ablehnung durch die Käuferschaft besonders groß. Ebensowenig einleuchtend ist auch die weitere Erwägung, aus dem gleichen Grunde — also weil es sich um bestimmte, bekannte Markenartikel handle —, liege auch die Gefahr. daß die Kenntnis von der jüdischen Beteiligung an der Firma in die weiteren Kundenkreise dringe, näher als bei anderen Firmen, da gerade in diesen Fällen die jüdische Teilhaberschaft sowohl von der arischen wie von der jüdischen Konkurrenz zur Anpreisung eigener Ware ausgenutzt werde. Zunächst ist es wenig wahrscheinlich, daß eine jüdische Konkurrenzfirma ihre Ware mit der Begründung anpreist, daß auch die Kon-

kurrenz mit jüdischem Kapital arbeite. Eher wird anzunehmen sein, daß die jüdische Konkurrenz unter den heutigen Verhältnissen von ihrer jüdischen Eigenschaft möglichst wenig spricht. Der Hinweis einer arischen Firma, daß in dem Konkurrenzunternehmen jüdisches Kapital arbeite, würde aber nur ganz ausnahmsweise den Erfordernissen eines lauteren Wettbewerbs entsprechen. Die Bedeutung der Markenartikel liegt aber gerade darin, daß der Verbraucher in der Marke eine Garantie für die Qualität des Erzeugnisses sieht. Das Berufungsgericht konnte sich auch nicht mit der Erwägung begnügen, daß die etwa vorhandene Umsatzsteigerung auf das Aufleben der deutschen Wirtschaft zurückzuführen sei. Denn die Beklagten hatten behauptet, daß im Gegensatz zur Konkurrenz gerade bei dieser Firma trotz des einsetzenden Boykotts eine ganz erhebliche Umsatzsteigerung eingetreten sei. Wenn das Berufungsgericht, ohne den Sachverhalt im einzelnen unter Prüfung der Richtigkeit der Behauptungen der Beklagten zu untersuchen, ausspricht, ein erheblicher Rückgang des Geschäftes sei „zweifellos zu erwarten", so kann darin nicht eine tatsächliche Feststellung, sondern nur eine bloße Vermutung gesehen werden. Das Berufungsgericht müßte auch beachten, daß die Beklagte die Behauptung der Kläger, nach der im Gegensatz zu anderen Absatzgebieten gerade in Berlin, wo die Beklagten tätig waren, der Absatz zurückgegangen war, bestritten hatten.

Bei Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung rechtfertigt, ist auch zu prüfen, ob die Gesamtumstände des Falles die Ausschließung rechtfertigen. In RGZ. Bd. 122 S. 312, JurW. 1929 S. 629 hat der Senat ausgesprochen, daß es dem Richter freisteht, einen wichtigen Grund nicht anzunehmen, wenn ihm die Ausschließung unbillig erscheint. Als Tatsachen in dieser Richtung können in Betracht kommen, daß ein Gesellschafter, wie es hier der Fall ist, ein früher selbständiges Unternehmen in das neue eingebracht hat und nun wegen seines Alters nicht mehr in der Lage ist, ein neues Unternehmen aufzubauen, oder durch ein auch nach seinem Ausscheiden noch wirksames Wettbewerbsverbot daran gehindert ist. Auch die Tatsache, daß ein Gesellschafter Frontkämpfer ist, kann für die Billigkeitsabwägung des Richters eine Rolle spielen, um so mehr, als es auch, abgesehen von den Ausnahmen, die im Berufsbeamtengesetz zugunsten von Frontkämpfern gemacht sind, der Volksanschauung entsprechen wird, wenigstens in geeigneten Fällen von der etwa sonst gegenüber nichtarischen Geschäftsleuten bestehenden ablehnenden Einstellung abzusehen. Zu berücksichtigen war auch, daß die Kläger tatsächlich auch nach außen, nämlich im Ein- und Verkauf und im Reklamewesen, das Unternehmen geleitet haben. Zwar kann trotz dieser Umstände im Einzelfall ein wichtiger Grund zur Ausschließung vorliegen. Haben sich aber die Beklagten auf solche besonderen Umstände berufen, so muß sich der Richter in der Urteilsbegründung damit auseinandersetzen. Andernfalls ist damit zu rechnen, daß er nicht alle Umstände des Einzelfalls gewürdigt und von einem Rechtsirrtum über den Begriff des wichtigen Grundes geleitet worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß nicht jede, wenn auch nicht unbedeutende Verminderung des Absatzes einen wichtigen Grund zum Ausschluß langjähriger, wegen ihres persönlichen Verhaltens nicht zu beanstandender Gesellschafter darstellt, und daß den Mitgesellschaftern mit Rücksicht auf das das Gesellschaftsverhältnis beherrschende Treueverhältnis auch Opfer zugemutet werden können, wenn dadurch ihre und die Existenz des Unternehmens nicht bedroht wird..."

Marktregelung

Faserstoffe

Die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (RGBl. I S. 713) hat durch die Verordnung vom 21. April 1935 (RGBl. I S. 561) einige Aenderungen erfahren und ist vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister am 20. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 116) in der nunmehr geltenden Fassung veröffentlicht worden. Die Verordnung enthält in drei Teilen Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit, die Beschränkung der Betriebserweiterung und das Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen. Die Bestimmungen über die Beschränkung der Betriebserweiterung lauten wie folgt:

Es ist verboten, ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers

a) Betriebe, in denen ausschließlich oder teilweise Wolle, Baumwolle, Hanf, Jute, Hartfaser oder hieraus hergestellte Erzeugnisse be- oder verarbeitet oder andere rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe veredelt werden, zu erweitern oder neu zu errichten oder

b) in bestehenden Betrieben die Be- oder Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, Hanf, Jute, Hartfaser oder daraus hergestellten Erzeugnissen neu aufzunehmen oder

c) in Betrieben der unter a) genannten Art Maschinen oder Einrichtungen, die bis zum 16. Juli 1934 länger als vier Wochen ununterbrochen stillgelegen haben, wieder in Betrieb zu nehmen, es sei denn, daß in entsprechendem Leistungsumfange andere Maschinen oder Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, oder daß die Maschinen oder Einrichtungen in dieser Zeit lediglich aus Saisongründen stillgelegen haben;

d) in bestehenden Unternehmen zur Lohnveredelung überzugehen, wenn eine solche nicht im ersten Halbjahr 1934 regelmäßig betrieben worden ist;

e) Betriebe, in denen gebrauchte Säcke gesäubert oder ausgebessert werden, zu erweitern oder neu zu errichten, oder in bestehenden Betrieben die gewerbliche Säuberung oder Ausbesserung gebrauchter Säcke neu aufzunehmen.

Unter das Verbot des Abs. 1 fällt nicht die Be- oder Verarbeitung durch Nähen oder ähnliche Arten des Zusammenfügens und der Stickerei.

Gehören zu einem Betrieb der nach Abs. 1 unter die Verordnung fallenden Gewerbezweige Betriebsabteilungen oder Betriebseinrichtungen, die nach der Art der Arbeit diesen Zweigen nicht zuzurechnen sind, so gelten diese Vorschriften der Faserstoffverordnung nicht für sie. Andererseits gelten die Vorschriften für einzelne Abteilungen der Betriebe anderer Gewerbezweige, wenn die Abteilungen nach der Art der Arbeit den unter die Verordnung fallenden Zweigen zuzurechnen sind.

Unternehmen der oben unter a) genannten Art dürfen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers weder ihren Geschäftsbetrieb auf die weitere Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Art, die sie bisher hergestellt haben, oder auf die Wiederbrauchbarmachung von Faser-Altstoffen oder -Abfällen zur gewerblichen Weiterverarbeitung ausdehnen noch die Leistungsfähigkeit bereits vorhandener Betriebe oder Betriebsteile der weiteren Be- oder Verarbeitung erweitern.

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen der Faserstoffverordnung liegt den für die Durchführung der Arbeitszeitordnung zuständigen Behörden ob.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze zur Beachtung der Vorschrift angehalten werden. Er wird vom Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft, wenn der Reichswirtschaftsminister es beantragt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

Süßwarenwirtschaft

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 7. Juni 1935 (RGBl. I S. 742, 755) eine Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft erlassen. Die Betriebe, die gewerbsmäßig Süßwaren herstellen oder gewerbsmäßig mit Süßwaren oder Rohkakao handeln, werden danach zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Als Händler mit Süßwaren und Rohkakao im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Süßwaren oder Rohkakao vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Makler). Süßwaren im Sinne dieser Verordnung sind Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren. Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft."

Aufgabe der Vereinigung ist die Regelung der Erzeugung von Süßwaren sowie des Absatzes, der Preise und Preisspannen von Süßwaren und Rohkakao. Zu diesem Zweck sind der Vereinigung wichtige, in der Verordnung näher aufgeführte Befugnisse eingeräumt worden. Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Vereinigung eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Mitgliedsbetriebes zur Folge hat, ist die Gewährung einer angemessenen Entschädigung

vorgesehen. Eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist in der Regel als vorhanden anzusehen, wenn ein Betrieb stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird. Eine Entschädigung braucht nicht gewährt zu werden:

1. wenn wirtschaftliche Nachteile durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen entstehen;
2. wenn Schädigungen dadurch entstehen, daß ein Betrieb stillgelegt wird, der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Einverständnis der Vereinigung begonnen oder nach dauernder Stillegung wieder aufgenommen worden ist.

Die Neuerrichtung eines Betriebes der Süßwarenwirtschaft und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Vereinigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel (vgl. hier aber die Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes). Wird die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt, so entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig. Wird ein Betrieb ohne die erforderliche Zustimmung errichtet oder wieder aufgenommen, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

Graphisches Gewerbe

Gemäß der „Anordnung einer Marktregelung für das graphische Gewerbe" vom 7. Juni 1935 (Reichsanzeiger Nr. 131) ist es bis zum 31. Dezember 1935 verboten:

a) neue Unternehmungen oder Betriebsstätten des graphischen Gewerbes, und zwar der Buchdruckerei einschließlich Schriftgießerei, Stereotypie und Galvanoplastik sowie Gummiklischeedruck (Anilindruck), des Flachdruckes einschließlich Stein-, Offset- Licht- und Bromsilberdruck, des Tiefdruckes sowie der Chemigraphie zu errichten;
b) die Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen oder Betriebsstätten des graphischen Gewerbes zu erweitern;
c) Betriebsstätten des graphischen Gewerbes wieder in Betrieb zu nehmen, sofern sie am Tag des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als zwölf Monate stillgelegen haben.

Errichtung gewerblicher Unternehmungen im Saarland

Gemäß einer „Anordnung über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen und Betriebe im Saarland" vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 300) ist es verboten, ohne Einwilligung

a) gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Saarland neu zu errichten;
b) die Leistungsfähigkeit von im Saarland bereits bestehenden Unternehmungen oder Betrieben zu erweitern;
c) den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmungen in der Weise zu erweitern, daß im Saarland solche Erzeugnisse erzeugt, ver- oder bearbeitet oder vertrieben oder solche Leistungen ausgeführt werden, die der Art nach von diesen Unternehmungen im Saarland bisher nicht erzeugt, be- oder verarbeitet, vertrieben oder ausgeführt worden sind;
d) Betriebe in das Saarland zu verlegen oder im Saarland gelegene Betriebe innerhalb des Saarlandes zu verlegen;
e) Betriebe im Saarland wieder in Betrieb zu nehmen, sofern sie am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als zwei Monate stillgelegen haben;
f) die Bezeichnung einer Verkaufsstelle im Saarland auf Geschäftsschildern, Anschlägen inner- oder außerhalb der Verkaufsräume, auf Geschäftspapieren, Werbeschriften und in Ankündigungen zu ändern, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird.

Für die Erteilung der Einwilligung ist bei Unternehmen und Betrieben, die dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626 — InfBl. 1933 Nr. 12 S. 3) unterliegen, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, im übrigen der Reichswirtschaftsminister zuständig. Der Reichswirtschaftsminister hat für den Bereich seiner Zuständigkeit den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes zur Erteilung der Einwilligungen ermächtigt, soweit Unternehmungen und Betriebe des Handwerks und Handels, Konsumvereine, Werkskonsumanstalten, Kommissions- und Auslieferungslager in Frage stehen; hiervon ausgenommen sind Tankstellen, Kreditinstitute und Textilversandgeschäfte (InfBl. 1934 Nr. 6 S. 78).

Die Anordnung ist am 1. März 1935 in Kraft getreten und tritt am 1. September 1935 außer Kraft.

Preisüberwachung

Faserstoffe

Die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (RGBl. I S. 713) hat durch die Verordnung vom 21. April 1935 (RGBl. I S. 561) einige Aenderungen erfahren und ist vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister am 20. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 116) in der nunmehr geltenden Fassung veröffentlicht worden. Die Verordnung enthält in drei Teilen Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit, die Beschränkung der Betriebserweiterung und das Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen. Gemäß den Bestimmungen über das Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen ist es grundsätzlich verboten, für rohe oder be- oder verarbeitete Faserstoffe (Textilien) im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen als der Verkäufer in der Zeit vom 1. bis 21. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend erzielt hat (§ 14). Die zuständigen Ueberwachungsstellen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Einwilligung des Reichskommissars für Preisüberwachung Preise für den Verkauf von rohen oder be- oder verarbeiteten Faserstoffen (Textilien) im Inlandsverkehr festzusetzen; die Preise werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Es ist für den Käufer und Verkäufer verboten, die von der zuständigen Ueberwachungsstelle festgesetzten Preise zu überschreiten; soweit Preise besonders festgesetzt worden sind, finden die Vorschriften über vergleichbare Preise keine Anwendung (§ 14a). Die Preisüberwachungsstellen können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen; örtlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das verkaufende Unternehmen seinen Sitz hat oder in deren Bezirk die Niederlassung sich befindet, für deren Absatz die Ausnahme beantragt wird (§ 15).

Wer dem Verbot ungerechtfertigter Preiserhöhungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder der Preisüberwachungsstelle ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Oertlich zuständig ist die Preisüberwachungsstelle, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, in dessen Geschäftsbetrieb die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Wird der Antrag nicht gestellt, so kann die Preisüberwachungsstelle gegen die Personen und Unternehmen, bei denen sie eine Zuwiderhandlung feststellt, Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zugang der Straffestsetzung schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister weiterzuleiten, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Reichswirtschaftsminister hat sich vorbehalten, bei unbegründeten Beschwerden dem Beschwerdeführer Kosten aufzuerlegen. Wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Behörde die Fortführung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, auf Zeit oder auf Dauer untersagen (§ 16).

Ausländische Waren

Gemäß einer Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. September 1934 (RGBl. I S. 843) ist es verboten, für ausländische Waren, die der Reichswirtschaftsminister durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger

jeweilig bezeichnet, im inländischen Geschäftsverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem andern versprechen oder gewähren zu lassen als den zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten allgemein gültigen Marktpreis für Waren gleicher Art und Güte zuzüglich der handelsüblichen Kosten und des handelsüblichen Gewinns.

Literatur

„Die Preisüberwachung", Vollständige Sammlung des gesamten Preisüberwachungsrechts in Loseblatt-Form, herausgegeben von Dr. H. Engelsing mit Vorwort von Dr. Goerdeler, Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim 1935.

„Führer durch das Preisüberwachungsrecht", Dr. Oskar Oesterle und Dr. Karl Hartmann, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1934.

„Betriebsuntersuchung und Betriebsschließung durch die Preisüberwachungsbehörden", Dr. Oskar Oesterle in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin" 1935, S. 1189.

„Einzelhandel und Preisüberwachungsrecht", Dr. Oskar Oesterle in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin" 1935 S. 1229.

Gewerberecht

Anmeldung des Gewerbes

Wer den selbständigen Betrieb eines Gewerbes anfängt, muß gemäß § 14 GewO. der für den Ort seiner Niederlassung nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige (§ 15 GewO.). Die Bescheinigung ist gemäß Tarifstelle 14 der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) gebührenpflichtig. Anderweitige Gebühren oder Stempel dürfen jedoch nicht erhoben werden; kommunale Gebührenordnungen, die die Aushändigung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung des stehenden Gewerbes gemäß § 15 GewO. zum Gegenstand haben, sind daher gemäß einem Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 28. März 1935 (MBliV. S. 567) ungültig. Entsprechend diesem Ministerialerlaß erheben die städtischen Steuerämter in Berlin vom 1. Juli 1935 an für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Anmeldung eines stehenden Gewerbes Verwaltungsgebühren von je 1 RM.; bei schriftlichen Anmeldungen wird empfohlen, zur Vereinfachung des Verfahrens den Betrag von 1 RM. sogleich in Briefmarken beizufügen.

Erlaubnispflicht der Fremdenheime

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in einem Runderlaß vom 2. November 1934 (MBliV. S. 1402) in Durchführung der preußischen Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 12. Oktober 1934 (GS. S. 400 — InfBl. 1934 Nr. 9 S. 115) die Voraussetzungen aufgestellt, unter denen Fremdenheime als erlaubnispflichtig anzusehen sind. Die Schankerlaubnis ist danach nur bei solchen Betrieben erforderlich, bei denen folgende Merkmale gegeben sind:

a) ein Bereithalten von Räumen zu gewerbsmäßiger, d. h. in Gewinnabsicht vorgenommener, vorübergehender Beherbergung von Fremden, wobei unter Herberge jede Wohngelegenheit zu verstehen ist, die — einerlei ob zur Tages- oder Nachtzeit — ohne Einräumung des Hausrechts zur Verfügung gestellt wird;

b) eine gewisse Oeffentlichkeit des Betriebes in dem Sinn, daß der Betrieb jedermann — oder den Angehörigen bestimmter Volksschichten, die sich nach Beruf usw. zu sondern pflegen — ohne Unterschied zum Zwecke der Beherbergung zugänglich ist;

c) das Vorhandensein nicht nur von Herbergsräumen im engeren Sinne, d. h. von Räumen, deren Zweckbestimmung sich in der Beherbergung Fremder erschöpft, sondern auch von Räumen, die den Gästen zum gemeinsamen Aufenthalt, zur gemeinsamen Einnahme von Speisen oder zu geselligem Verkehr dienen sollen, z. B. Speisezimmer, Frühstückszimmer, Lesezimmer u. a. m. Ausgenommen sind Gemeinschaftsküchen, ferner Musikzimmer, soweit sie jeweilig nur einer Person oder einer Familie zur Verfügung stehen, und Räume zur Aufbewahrung und Auslage von Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie nicht die Möglichkeit des Lesens an Ort und Stelle bieten.

Einzelhandel

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Der Gesamtverband des deutschen Einzelhandels ist durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 (Reichsanzeiger Nr. 219) als alleinige Vertretung seines Wirtschaftszweiges anerkannt worden. Der Wirtschaftsgruppe sind alle Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen, die, ohne Rücksicht auf die Betriebsform, gewerblichen Einzelverkauf von Waren aller Art an Verbraucher oder daneben an Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder behördliche Großverbraucher entweder in offenen Verkaufsstellen (z. B. Läden, Etagengeschäften, sonstigen gewerblichen Räumen) oder im Wege des Versands betreiben.

Beitragsordnung

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat eine neue Beitragsordnung (WiBl. 1935 S. 1344) erlassen, die Aufschluß darüber gibt, welche Beiträge jedes Mitglied der Pflichtorganisation ab 1. Juli 1935 für das folgende Halbjahr zu entrichten hat. Unternehmungen mit einem Jahresumsatz 1934 bis zu 10 000 RM. haben einen vierteljährlichen Beitrag von 2,50 RM. zu zahlen; der Beitrag steigt sodann entsprechend der Höhe des Jahresumsatzes.

Umgestaltung der Einzelhandelssperre

Der Inhalt des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — InfBl. 1933 Nr. 2 S. 2) hat seit seinem Inkrafttreten erhebliche Wandlungen erfahren. Nachdem das Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen durch die Gesetze vom 25. Oktober 1933 und vom 27. Juni 1934 jeweils um rund ein halbes Jahr verlängert worden war, ist durch das Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 7) das Verbot zu einem unbefristeten geworden und außerdem auf die Fälle der Uebernahme einer Verkaufsstelle ausgedehnt worden. Dieser Erweiterung des sachlichen Anwendungsgebietes des Gesetzes steht eine wesentliche Auflockerung der Sperrvorschriften insofern gegenüber, als die ursprünglich in allen Fällen erforderliche Prüfung des Bedürfnisses nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur noch für die Errichtung von Warenhäusern, Serien- und Kleinpreisgeschäften sowie für Verkaufsstellen eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens vorgeschrieben ist. Im übrigen wird die Zulassung von Ausnahmen für die Errichtung und nunmehr auch für die Uebernahme selbständiger Fachgeschäfte grundsätzlich allein davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller die erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit besitzt und eine außergewöhnliche Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges nicht vorliegt.

Anwendungsgebiet des Einzelhandelsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung vom 13. Dezember 1934 (s. o.) bezieht sich, wie der Name schon sagt, lediglich auf Betriebe des Einzelhandels. Großhandelsverkaufsstellen (Verkaufsstellen für Wiederverkäufer) sowie Versandgeschäfte fallen daher nicht unter das Gesetz; doch gelten hier zum Teil andere Bestimmungen, die ein Verbot der Errichtung von Unternehmen dieser Art enthalten (vgl. z. B. oben „Marktregelung in der Süßwarenwirtschaft" oder InfBl. 1934 Nr. 6 S. 78 „Errichtungsverbot für Textilversandgeschäfte"). Auch die Errichtung von Verkaufsräumen, die in unmittelbarer räumlicher Verbindung mit Werkstätten oder Handwerksbetrieben stehen und bei denen der Verkaufsraum nur dem Verkauf der in dem handwerklichen Betrieb selbst hergestellten Erzeugnisse dient, fällt nicht unter das Einzelhandelsschutzgesetz; darüber hinaus soll nach den Richtlinien des Reichswirtschaftsministers vom 27. Dezember 1933 ein Handel mit üblichen Zubehörartikeln nicht besonders genehmigungspflichtig sein. Ebenso findet das Einzelhandelsschutzgesetz auf das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf das Feilhalten von Waren im Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Marktverkehr (nur der Privatmarkt als Ganzes, nicht der einzelne Handelsstand, gilt als öffentliche Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhan-

delsschutzgesetzes) und auf Ausstellungen keine Anwendung (§ 6 des Gesetzes); hier bleibt es vielmehr bei den besonderen Vorschriften der Gewerbeordnung (s. unten „Ambulantes Gewerbe"). Nicht unter das Einzelhandelsschutzgesetz fallen ferner beispielsweise Speisewirtschaften (vgl. aber oben „Erlaubnispflicht der Fremdenheime"), Leihbüchereien (vgl. aber InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 51), Umtauschstellen (etwa für Radioartikel), die Vermittlungen über den An- und Verkauf von Automobilen von der Wohnung oder vom Büro aus, Annahmestellen für Färbereien und Wäschereien, die sogenannten Polyphoto- und Photomatonläden u. a. m.

Andererseits gelten als genehmigungspflichtige „Verkaufsstellen" im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes nicht nur Läden, sondern auch geschlossene Wohnungen, zu denen auf Läuten Eintritt gewährt wird, und Hausflurläden, die nicht unter den Begriff des Straßenhandels fallen.

Mietvertrag und Einzelhandelsschutzgesetz

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 29. November 1934 (IV 258/34 — RGZ. Bd. 146 S. 60 — JurW. 1935 S. 1016) entschieden, daß das Mietverhältnis als erloschen gilt, wenn vor Erlaß des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Inhalt die Errichtung einer bestimmten Verkaufsstelle zum Gegenstand hat, und diese Errichtung infolge des Gesetzes unmöglich geworden ist. Diese Entscheidung ist zum Teil mißverstanden worden; es kann aus diesem Urteil keinesfalls ein Grundsatz der Rechtsprechung hergeleitet werden, daß bei Versagen der Ausnahmegenehmigung seitens der zuständigen Behörde der Mieter allgemein von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses entbunden sei. Es handelt sich bei der Entscheidung des Reichsgerichts vielmehr um einen Sonderfall, bei dem der Abschluß des Mietvertrages vor Verkündung des Einzelhandelsschutzgesetzes erfolgt war.

Uebernahme einer Verkaufsstelle

Durch das Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 7) ist neben der Errichtung auch die Uebernahme einer Verkaufsstelle in die Einzelhandelssperre einbezogen und dadurch genehmigungspflichtig geworden. Eine genehmigungspflichtige Uebernahme liegt auch in der Pacht eines Einzelhandelsgeschäfts: der Pächter übernimmt im Gegensatz zu dem bloßen Mieter der Verkaufsräume nicht nur die leeren oder mit dem Verkaufsinventar ausgestatteten Verkaufsräume, sondern auch das vorhandene Warenlager und die Kundschaft, also das Geschäft als Ganzes, so wie es der Verpächter geschaffen hat. Dagegen liegt keine genehmigungspflichtige Uebernahme vor, wenn der Verpächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses das Geschäft wieder selbst weiterführt. Eine genehmigungspflichtige Uebernahme ist ferner anzunehmen, wenn ein neuer Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft eintritt oder durch Eintritt eines Sozius als Mitinhaber eine Einzelfirma in eine Gesellschaftsfirma (offene Handelsgesellschaft) umgewandelt wird. Anders ist es dagegen, wenn es sich um den Beitritt eines stillen Gesellschafters oder eines Kommanditisten handelt, da hier nur eine finanzielle Beteiligung und nicht eine Teilnahme an der geschäftlichen Führung der Verkaufsstelle beabsichtigt ist. Im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft ist ferner ein Wechsel in den Personen der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft nicht als Uebernahmefall im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes zu betrachten; denn bei diesen Unternehmungsformen verändert sich der Träger des Betriebes, die juristische Person selbst, durch einen Wechsel in der Person ihres gesetzlichen Vertreters noch nicht, so daß ein als Uebernahme im Sinne des Gesetzes anzusprechender Vorgang überhaupt nicht vorliegt.

Eine genehmigungspflichtige Uebernahme liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn eine Verkaufsstelle im Wege des Erbgangs von den Erben übernommen wird. Doch hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister unter dem 10. Januar 1935 (V. 6/35) hierzu folgendes Rundschreiben erlassen: „... Um Härten und wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, bin ich jedoch damit einverstanden, wenn in den Fällen, in denen eine Verkaufsstelle im Wege des Erbgangs übernommen wird und der Nachweis der erforderlichen Sachkunde von dem Uebernehmenden im Zeitpunkt der Uebernahme nicht erbracht werden kann, dem Antragsteller eine für den Erwerb der Sachkunde ausreichende Frist bewilligt und die Genehmigung einstweilen unter der auflösenden Bedingung erteilt wird, daß der Nachweis der erforderlichen Sachkunde bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgebracht wird. Fehlt es in solchen Fällen dem Uebernehmenden dagegen außerdem an der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit, so ist ihm für den Verkauf des Unternehmens eine angemessene Zeit durch Erteilung einer befristeten Genehmigung einzuräumen. Dasselbe gilt, wenn es dem Uebernehmenden nicht gelingt, bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt den Nachweis der Sachkunde nachzubringen. Soweit eine Verkaufsstelle auf Grund von Verträgen (z. B. Kauf, Pacht, Schenkung), die vor Erlaß des Gesetzes vom 13. Dezember 1934 abgeschlossen worden sind, übernommen werden soll, ist zur Vermeidung unbilliger Härten für die Uebergangszeit entsprechend zu verfahren."

Verlegung einer Verkaufsstelle

Als genehmigungspflichtige Errichtung einer Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Teilhaber mindestens ein Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als fünfundzwanzig Quadratmeter größer als die bisherigen sind. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch Teile des Gemeindebezirks als Gemeindebezirk im Sinne dieser Vorschriften gelten. So ist für die Stadtgemeinde Berlin durch Verordnung vom 23. August 1934 (GS. S. 370) bestimmt, daß deren Verwaltungsbezirke als Gemeindebezirke im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes gelten. Eine entsprechende Verordnung ist am 27. Mai 1935 (GS. S. 80) für die Städte Duisburg, Essen, Oberhausen und Wuppertal ergangen; danach gelten als Gemeindebezirke im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes:

1. innerhalb der Stadt Duisburg: das Stadtgebiet Duisburg südlich der Ruhr, das Stadtgebiet Duisburg nördlich der Ruhr mit Ausnahme des Gebiets der früheren Stadt Hamborn, das Gebiet der früheren Stadt Hamborn;
2. innerhalb der Stadt Essen: der Stadtteil Essen-Werden einschl. Essen-Heidhausen, das Gebiet der Stadtteile Kupferdreh, Heisingen und Ueberruhr, das Gebiet der Stadtteile Kray und Steele;
3. innerhalb der Stadt Oberhausen: der Stadtteil Sterkrade, der Stadtteil Osterfeld;
4. innerhalb der Stadt Wuppertal: der Stadtteil Elberfeld, der Stadtteil Barmen, der Stadtteil Cronenberg, der Stadtteil Ronsdorf, der Stadtteil Vohwinkel, der Stadtteil Beyenburg.

Prüfung der Sachkunde

Ausnahmen von dem im Einzelhandelsschutzgesetz enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen sollen gemäß der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726 — InfBl. 1934 Nr. 6 S. 78) nur zugelassen werden, wenn für den Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird. Der Antragsteller hat den Nachweis der Sachkunde entweder durch geeignete Unterlagen (Lehrzeugnis, Bescheinigung über eine mehrjährige Tätigkeit in dem gleichen Handelszweig) oder durch Ablage einer mündlichen Prüfung vor der Prüfungsstelle der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

In Durchführung dieser Bestimmung hat die Reichswirtschaftskammer eine Anweisung an die Vorsitzenden der Prüfungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern für die Durchführung der mündlichen Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde erlassen. In dieser Anweisung wird dargelegt, wie die Prüfung im einzelnen zu erfolgen hat. Die Prüfung umfaßt folgende Gebiete: Kalkulation, Buchhaltung und allgemeine kaufmännische Kenntnisse, wichtigste Rechtsfragen, Warenkunde und Verkaufskunde. Dabei sind sämtliche Gebiete in gleichem Umfange heranzuziehen, insbesondere ist nicht nur vorwiegend die Warenkunde zu prüfen. Besonders wichtig ist die allgemeine Bestimmung, daß der Prüfling über das Durchschnittswissen eines Kaufmannsgehilfen der betreffenden Branche verfügen muß, wobei wiederum entscheidend ist, daß bei

der Vielseitigkeit der Einzelhandelstätigkeit auf sämtlichen Gebieten gewisse Grundkenntnisse vorhanden sein müssen. Grundsätzlich wird in den Richtlinien festgestellt, daß hinsichtlich der Anforderungen an den Prüfling den besonderen Verhältnissen nach Art und Größe der in Aussicht genommenen Verkaufsstelle Rechnung zu tragen ist.

Bei der Prüfung über „Kalkulation" empfehle es sich, zunächst festzustellen, wie der Prüfling die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen beabsichtigt, wie hoch die Miete für das Geschäftslokal und die sonstigen Geschäftsunkosten (Gehälter, Löhne, Licht, Werbung usw.) sind. Bei dieser Besprechung werden sich dann die Kalkulationsgrundsätze offenbaren, nach denen der Prüfling zu verfahren gedenkt. Es sei zu ermitteln, ob der Prüfling einfache Zu- und Abschlagsberechnungen vornehmen kann. Es bestehe hierbei auch Gelegenheit, festzustellen, ob er mit den für ihn maßgebenden Bestimmungen der amtlichen Preisüberwachung vertraut ist. Für die Textil-Einzelhändler komme in erster Linie die Kenntnis der Faserstoffverordnung in Frage. Der Prüfling müsse auch über das Wesen der Buchhaltung befragt werden. Je nach Art und Größe des Betriebes sei die Befragung einzuschränken oder zu erweitern. Zu den allgemeinen kaufmännischen Kenntnissen gehöre die Bekanntschaft mit den einfachsten Formen des Zahlungsverkehrs und mit der Behandlung des Schriftwechsels und der Belege über den Geschäftsverkehr. Hinsichtlich der privatrechtlichen Vorschriften sollten das Wesen des Kaufvertrages und seine für jeden Kaufmann bedeutsamen Einzelheiten wie Mängelrüge und Verzug, ferner der Grundsatz der Vertragstreue, das Wesen des Kommissionsgeschäfts und des Eigentumsvorbehalts bekannt sein. Zu berücksichtigen seien weiterhin die einfachsten gewerblichen Vorschriften (z. B. Lebensmittelgesetz). Der Prüfling solle ferner die notwendigste Steuerkunde besitzen. Zugabeverordnung und Rabattgesetz müßten in den Grundzügen bekannt sein. Werden Angestellte beschäftigt, so kommen die einschlägigen sozialrechtlichen Bestimmungen in Frage. Der Prüfling muß ferner an Hand von Warenmustern über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Behandlung und Lagerung der von ihm zu führenden Waren Auskunft geben. Er soll vor allem auch in der Lage sein, dem Verbraucher die seinem Bedarf entsprechende Ware anzubieten und ihn über die beste Verwendung und Behandlungsart der Waren aufzuklären. Gegebenenfalls könnten Verkaufsgespräche vorgenommen werden, wobei aber zu berücksichtigen sei, daß die verkäuferische Geschicklichkeit nicht durch eine kurze Prüfung festzustellen ist.

Wendet der Prüfling ein, daß er einen sachkundigen Angestellten zu seiner Unterstützung anstellen wolle, dann sei ihm zu erklären, daß nach dem Gesetz der verantwortliche Inhaber oder Leiter der Verkaufsstelle die erforderliche Sachkunde nachzuweisen hat. Für die Anstellung eines Leiters müßten zunächst die tatsächlichen Voraussetzungen in den Verhältnissen des Betriebes gegeben sein, d. h. es müssen für einen wirklichen Leiter entsprechende Funktionen bestehen. Eine Tätigkeit, die ein einfacher Angestellter verrichten kann, genügt nicht. Bei kleinen Betrieben, die kaum ihren Inhaber ernähren, sei für einen Leiter kein Raum. Der Antragsteller sei darauf hinzuweisen, daß Umgehungen des Gesetzes durch die Bestellung eines nur scheinbaren „Leiters" nicht geduldet werden und zur Schließung der Verkaufsstelle führen können.

Die bisherigen Ergebnisse der Prüfungen sind recht ungünstig. So mußte nach einer Mitteilung der Industrie- und Handelskammer zu Bochum (Pressenotiz vom 19. April 1935) bei 87 von insgesamt 131 Antragstellern, die auf ihre Sachkunde geprüft wurden, die Sachkunde verneint werden; ebenso wird von der Industrie- und Handelskammer zu Essen berichtet, daß über 60 % der Prüflinge die Prüfung nicht bestanden haben. Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden; bei Wiederholung der Prüfung ist stets ein erneuter Antrag an die zuständige Behörde auf Erlaubnis der Errichtung bzw. Uebernahme einer Einzelhandelsverkaufsstelle zu richten.

Außergewöhnliche Uebersetzung

Die Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz v. 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726 — InfBl. 1934 Nr. 6 S. 78) sieht vor, daß die Genehmigung zur Errichtung von Verkaufsstellen versagt werden kann, wenn zu befürchten ist, daß eine außergewöhnliche Uebersetzung der in Aussicht genommenen Gegend mit Geschäften des gleichen Handelszweiges eintritt. Die Genehmigungsbehörden sind durch die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers angehalten, von diesem Versagungsgrund nur in seltenen Ausnahmefällen, und zwar nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Zulassung der neuen Verkaufsstelle zu einer Notlage des ganzen Handelszweiges in der betreffenden Gegend führen würde. Dabei hat nicht der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, daß eine außergewöhnliche Uebersetzung nicht eintreten würde, sondern die Genehmigungsbehörde muß ihrerseits das Vorliegen der Uebersetzung feststellen und begründen. In der Praxis kommt eine Ablehnung von Anträgen wegen außergewöhnlicher Uebersetzung, dem Ausnahmecharakter der Vorschrift entsprechend, nur noch äußerst selten vor.

In den Fällen der Uebernahme einer bereits bestehenden Verkaufsstelle soll gemäß einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 10. Januar 1935 (V. 6/35) von der Prüfung, ob eine außergewöhnliche Uebersetzung vorliegt, regelmäßig überhaupt abgesehen werden.

Filialunternehmen

Für die Errichtung einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens darf eine Ausnahme von dem im Einzelhandelsschutzgesetz enthaltenen Verbot gemäß der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726 — InfBl. 1934 Nr. 6 S. 78) nur dann zugelassen werden, wenn außer der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle nachgewiesen wird. Die Abgrenzung der selbständigen Verkaufsstelle von der Verkaufsstelle eines Filialunternehmens ist daher von erheblicher praktischer Bedeutung. Das entscheidende Merkmal der selbständigen Verkaufsstelle ist, daß sie unter Verantwortung und auf Rechnung eines selbständigen Einzelhändlers geführt wird. Das Risiko trägt bei der selbständigen Verkaufsstelle deren Inhaber und nicht etwa der Lieferant, mit dem ein Anschlußvertrag besteht. An der Selbständigkeit einer Verkaufsstelle wird deshalb auch dann nichts geändert, wenn ihr Inhaber auf Grund besonderer vertraglicher Verpflichtungen nur oder vorwiegend Fabrikate eines bestimmten Unternehmens verkauft. Das gilt auch für den Einzelhändler als Kommissionär. Vielfach werden diese Einzelhändler „Alleinverkäufer" genannt. Die Selbständigkeit hört jedoch in all den Fällen auf, in denen das mit dem Verkauf verbundene Risiko ganz oder teilweise auf die Herstellerfirma übertragen wird. In solchen Fällen kann auch der Umstand, daß die Verkaufsstelle äußerlich auf den Namen eines Einzelhändlers geführt wird, ihren Filialcharakter nicht beseitigen.

Kaufmannsgehilfenprüfung

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (Wirtschaftsblatt 1935 S. 541) gibt bekannt

1. daß Lehrlinge aus Einheitspreisgeschäften und ähnlichen Unternehmungen zur Kaufmannsgehilfenprüfung ausnahmslos nicht mehr zugelassen werden, weil diese Lehrlinge den Anforderungen der Kaufmannsgehilfenprüfung, die auf den Ausbildungsgang in Fachgeschäften abgestellt ist, nicht entsprechen können. Um für den Uebergang unbillige Härten zu vermeiden, werden Lehrlinge aus Einheitspreisgeschäften nach beendeter Lehrzeit bis zum 1. April 1938 auf Wunsch gesondert geprüft und erhalten nach bestandener Prüfung von der Kammer eine schriftliche Bestätigung des Inhalts, daß sie die Prüfung als Verkäufer in Einheitspreisgeschäften bestanden haben;

2. daß Lehrlinge aus Waren- und Kaufhäusern nur dann zur Kaufmannsgehilfenprüfung zugelassen werden, wenn sie in nicht mehr als einem Fach ausgebildet worden sind.

Literatur

„Berufsausübung im Einzelhandel", Dipl.-Kaufmann Artur Juliusburg in „C.-V.-Zeitung", Berlin, 20. Juni 1935.

„Aus der Geschichte und der Praxis des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels", ORegR. Dr. E. Michel in „Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit" 1935 S. 105.

„Der Einzelhandel und seine Betreuung", Sonderheft des „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 27. Juni 1935.

„Die Tätigkeit der Beschwerde-Instanz bei der Durchführung des Einzelhandelsschutzgesetzes in Groß-Berlin",

Polizeipräsident von Levetzow in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“, 1935 S. 1215.

„Der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit als Versagungsgrund für die Genehmigung zur Errichtung oder Uebernahme einer offenen Verkaufsstelle“ GerAss. Max le Viseur in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ 1935 S. 1223.

„Zur Frage der außergewöhnlichen Uebersetzung; ein Beitrag zum Einzelhandelsschutzgesetz“, Ass. Duda in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ 1935 S. 897.

„Die Zukunft der Kaufmannsgehilfenpflichtprüfungen“ in „Soziale Praxis“ 1935 S. 851.

„Das Ergebnis der diesjährigen Kaufmannsgehilfenprüfung (Einzelhandel) im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“, Dr. Heinz-Otto Hoffmann in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin“ 1935 S. 1263.

„Prüfungsanforderungen an Verkaufslehrlinge des Lebens- und Genußmittel-Einzelhandels“, herausgegeben von der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Kaufmännisches Hilfsgewerbe

Bekämpfung kaufmännischer Schwarzarbeit

In einer am 9. April 1935 in der Presse veröffentlichten Mitteilung der Reichsfachgruppe „Kaufmännisches Hilfsgewerbe“ in der Reichsbetriebsgemeinschaft „Handel“ der Deutschen Arbeitsfront heißt es:

„Erstaunlich ist es, daß die meisten Volksgenossen annehmen, Schwarzarbeiter gebe es nur unter den Arbeitern der Faust. Jedem ist heute bereits klar, daß z. B. die Ausschaltung des Handwerkers bei der Vergebung von Aufträgen an irgendeinen Erwerbslosen Schwarzarbeit ist und daß er sich damit strafbar macht. Für die Vergebung von Büro- und Kontorarbeiten, Schreib-, Vervielfältigungs- und Adressenschreibarbeiten gelten durchaus die gleichen Grundsätze. Wer derartige Aufträge vergibt, muß sich vergewissern, wem er sie gibt.

Die Annahme einer Arbeit, auch einer einmaligen, unterliegt dem Anmeldezwang als Gewerbebetrieb beim zuständigen Gewerbesteueramt bzw. der Ortspolizeibehörde. Auch der kleinste Betrieb ist hiervon nicht befreit. Wer eine Anmeldung unterläßt, macht sich strafbar und kann mit großen Ordnungsstrafen belegt werden.

Der Schwarzarbeiter ist sich oft nicht bewußt, welchen unangenehmen Folgen er sich durch eine ungesetzliche Handlungsweise aussetzt. Es sei nur auf die mögliche Entziehung von Arbeitslosen-, Wohlfahrts- und sonstigen Unterstützungen hingewiesen, falls er sie künftig wieder beanspruchen sollte. Außerdem sind bei allen bekannt gewordenen Fällen sämtliche Steuern und Abgaben wie beim angemeldeten Gewerbe nachzuzahlen.

Die Fachgruppe Kaufmännisches Hilfsgewerbe in der RBG. 17 der DAF. wird diese Schwarzarbeit zusammen mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern bekämpfen.“

Vermittlergewerbe

Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe

Die Wirtschaftsgruppe „Vermittlergewerbe“ ist durch Anordnung vom 29. November 1934 (Reichsanzeiger Nr. 281) als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anerkannt worden. Der Wirtschaftsgruppe sind die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) angeschlossen, die

a) eine Tätigkeit gemäß §§ 84 und 93 HGB. ausüben, mit Ausnahme der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler (Fachgruppe „Handelsvertreter und Handelsmakler“),

b) die Vermittlung des An- und Verkaufs und der Beleihung von Grundbesitz, des An- und Verkaufs von Realforderungen, die Beschaffung von Darlehen und Teilhabern betreiben, oder die gewerbsmäßig, ohne in einem Angestelltenverhältnis zu stehen, die Verwaltung von Haus- und Grundbesitz ausüben (Fachgruppe „Grundstücks- und Hypothekenmakler“),

c) eine Tätigkeit gemäß §§ 84 und 93 HGB. im Versicherungsfach ausüben (Fachgruppe „Versicherungsagenten und Versicherungsmakler“),

d) eine Tätigkeit gemäß §§ 84 und 93 HGB. im Bau- und Zwecksparkassenwesen ausüben (Fachgruppe „Agenten und Makler im Bau- und Zwecksparkassenwesen“),

e) das Versteigerergewerbe im Sinne des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974) ausüben, mit Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) zugelassenen Versteigerer (Fachgruppe „Versteigerer“).

Der Wirtschaftsgruppe „Vermittlergewerbe“ gehören auch Unternehmer und Unternehmungen an, die eine solche Tätigkeit neben einem anderen Gewerbe (z. B. Handel, Handwerk usw.) ausüben. Bei Unerheblichkeit der auf das Vermittlergewerbe entfallenden Tätigkeit kann die Wirtschaftsgruppe auf die Zugehörigkeit dieser Unternehmer und Unternehmungen verzichten.

Nicht angeschlossen sind der Wirtschaftsgruppe Unternehmer und Unternehmungen, die gemäß der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) und auf Grund ergänzender Anordnungen ausschließlich zum Reichsnährstand gehören.

Unternehmer und Unternehmungen des Vermittlergewerbes haben ihren Betrieb bei der Wirtschaftsgruppe anzumelden. Die Meldung erfolgt durch Abgabe der vorgeschriebenen Meldevordrucke bei den zuständigen örtlichen Bezirksgruppen.

Legitimationskarten für Handelsvertreter

Handelsvertreter und Geschäftsreisende bedürfen gemäß § 44a GewO. zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Legitimationskarte, welche auf Antrag des Geschäftsherrn von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahrs und den Umfang des Reichs ausgestellt wird (s. a. InfBl. 1934 Nr. 3 S. 23, Nr. 5 S. 61). Die Legitimationskarte kann u. a. dann versagt werden, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt wird, Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß er die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Gegen die Versagung der Legitimationskarte findet in Preußen gemäß § 117 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht statt.

Ausübung der Vertretertätigkeit im Saarland

Personen, welche im Besitz einer Legitimationskarte gemäß §§ 44 und 44a der Gewerbeordnung sind, bedürfen nach einer Anordnung vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301) für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Saarland der Erlaubnis des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 1. September 1935 außer Kraft.

Anzeigenvertreter

Gemäß der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. November 1934 betr. Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe (s. oben) sind durch Verfügung der Reichsgruppe Handel vom 7. Juni 1935 („Zeitungsverlag“ 1935 S. 457) alle Anzeigen- und Verlagsvertreter, welche selbständige Vertreter im Sinne des § 84 HGB. sind, in die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe eingegliedert und in Anlehnung an die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler zu einer selbständigen Untergruppe „Anzeigenvertreter“ mit eigener Geschäftsführung zusammengefaßt worden. Anmeldungen sind ausschließlich an die bereits bestehenden Ortsgruppen zu richten (Anschriften durch die Geschäftsstelle in Berlin W 8, Leipziger Str. 123a). Wo Ortsgruppen noch nicht errichtet sind, sind die notwendigen Anmeldeformulare unter gleichzeitiger Ueberweisung des Beitrages für Juni 1935 mit 1,05 RM. umgehend der Geschäftsstelle in Berlin einzureichen; Beitragspflicht besteht ab 1. Juni 1935. Waren Anmeldungen schon früher an die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler auf Grund einer jetzt überholten Anordnung gerichtet, so sind sie an die Fachuntergruppe Anzeigenvertreter zu wiederholen unter Angabe der etwa schon an die vorgenannte Gruppe gezahlten Beiträge.

Versteigerer

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974 —InfBl. 1934 Nr. 9 S. 115) hat die Ausübung des Versteigerergewerbes, d. h. der gewerbsmäßigen Versteigerung fremder Sachen, von der Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig gemacht. Wer bereits am 18. Oktober 1934 zum Betrieb des Versteigerergewerbes berechtigt war und dieses Gewerbe ausübte, konnte es bis zum 28. Februar 1935 ohne Erlaubnis weiter betreiben. Diese Frist ist durch ein Gesetz vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) allgemein bis zum 31. Mai 1935 und für die Versteigerer, die bis zum 20. Mai 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes gestellt hatten, durch ein weiteres Gesetz vom 31. Mai 1935 (RGBl. I S. 723) auch über diesen Termin hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den gestellten Antrag verlängert worden.

Literatur

„Wirtschaftsfragen des Handelsvertreters", Dipl.-Kaufmann Artur Juliusburg in „C.-V.-Zeitung", Berlin, 16. Mai 1935.

Ambulantes Gewerbe

Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe

Alle Angehörigen des ambulanten Gewerbes müssen Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe in der Reichsgruppe Handel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 38, sein. Die Wirtschaftsgruppe ist aus dem Reichsverband der ambulanten Gewerbetreibenden Deutschlands hervorgegangen, der in Durchführung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft durch Anordnung vom 18. September 1934 (Reichsanzeiger Nr. 219) als alleinige Vertretung seines Wirtschaftszweiges anerkannt worden ist. Der Wirtschaftsgruppe sind alle Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 33b, 42b, 55, 56c und 64 der Gewerbeordnung ausüben. Ambulantes Gewerbe ist eine solche Tätigkeit auch dann, wenn sie neben anderer Berufstätigkeit (z. B. Einzelhandel, Gaststättengewerbe, Handwerk) ausgeübt wird. Auch die jüdischen Händler, die dem Reichsverband vorübergehend nicht angehören durften (Inf.-Blätter 1933 Nr. 16 S. 3), sind zur Mitgliedschaft, die Voraussetzung für die Berufsausübung als ambulanter Gewerbetreibender ist, verpflichtet.

Gewerbebetrieb im Umherziehen

Gewerbebetrieb im Umherziehen übt gemäß § 55 GewO. aus, wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung

1. Waren feilbietet,
2. Warenbestellungen aufsucht oder Waren bei Nichtkaufleuten oder in nicht offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft,
3. gewerbliche Leistungen anbietet oder
4. Lustbarkeiten ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft darbietet.

Für die Ausübung des Wandergewerbes ist, soweit nicht, wie hauptsächlich für die Handelsvertreter, nach § 44a GewO. eine Legitimationskarte (s. oben) genügt, ein Wandergewerbeschein erforderlich, den gemäß § 61 Abs. 1 GewO. die höhere Verwaltungsbehörde — in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident — für die Dauer des Kalenderjahrs (§ 60 Abs. 1) erteilt. Gewisse Waren (§§ 56, 56a) und Personen sind vom Wandergewerbe unbedingt (§ 57), regelmäßig (§ 57a) oder aus besonderen Gründen (§ 57b) ausgeschlossen, während die in § 59 enthaltene „Freiliste" den Vertrieb gewisser selbstgewonnener und -verfertigter Waren durch die Erzeuger von der Wandergewerbescheinpflicht freistellt. Für die Ausübung des Wandergewerbes gelten ferner die Beschränkungen der §§ 60 ff. GewO.

Zu den besonderen Gründen, die das Versagen des Wandergewerbescheins rechtfertigen, gehört gemäß § 57b Ziff. 2 GewO. in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566 — InfBl. 1934 Nr. 5 S. 65) insbesondere das Vorliegen von Tatsachen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Damit ist der für die Genehmigung offener Verkaufsstellen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen maßgebende Grundsatz der persönlichen Eignung auch auf das Wandergewerbe übertragen, da nicht nur die Zuverlässigkeit im allgemeinen, sondern nach der Gesetzesbegründung auch die Zuverlässigkeit für die Ausübung des Wandergewerbes unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse geprüft werden soll. Doch sind die für das Wandergewerbe zu stellenden Anforderungen an die kaufmännischen und Warenkenntnisse nicht so streng wie für den Einzelhandel, da das Geschäft des ambulanten Händlers wesentlich einfacher geartet ist: in der Regel ist das Warenlager beschränkt, die Lagerhaltung gering und die Preisstellung verhältnismäßig einfach. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in den Runderlassen des Reichswirtschaftsministers vom 14. September und 26. Oktober 1934 (MBliV. S. 1187, 1443 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 95).

Straßenhandel

Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe nach § 42 GewO. innerhalb — und nur unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. oben) auch außerhalb — des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung ausüben. Für die Ausübung innerhalb des Gemeindebezirks ist kein Wandergewerbeschein erforderlich. Doch kann nach § 42b GewO. die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident) nach Anhören der Gemeindebehörde oder die Gemeindebehörde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß für die ambulante Ausübung des Gewerbes am Ort — ähnlich wie für das Wandergewerbe gemäß § 55 GewO. (s. oben) — eine besondere Erlaubnis, der sogenannte „Stadthausierschein", erforderlich ist. Hierbei finden nach § 42b Abs. 2 GewO. auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis die entsprechenden Vorschriften über den Wandergewerbeschein großenteils Anwendung, vor allem also die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit sowie die vom Wandergewerbe bzw. Straßenhandel ausgeschlossenen Personen und Waren. Nur der Handel mit Wochenmarktgegenständen (s. unten „Marktverkehr") kann nach § 42b Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Ziff. 2 GewO. der Erlaubnispflicht nicht unterworfen werden.

Die Erlaubnispflicht für den Straßenhandel hat eine besondere Bedeutung erlangt, seitdem Artikel II des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) die Bedürfnisprüfung eingeführt hat. Danach kann angeordnet werden, daß die Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängt. Auf Grund der neuen Bestimmungen haben in den letzten beiden Jahren die meisten Städte die Erlaubnispflicht für den Straßenhandel eingeführt. So bedarf beispielsweise auch in Berlin gemäß einem Beschluß des Oberbürgermeisters vom 25. Oktober 1934 (Amtsblatt S. 1342 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 95) der Handel auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Straßenhandel) oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus (Hausierhandel) der Erlaubnis. Nach der Berliner Praxis wird ein Bedürfnis für den ambulanten Verkauf anderer als Wochenmarktartikel in der Regel nicht anerkannt, da es genügend stehende Verkaufsstellen (Läden) gibt, in denen das Publikum seinen Bedarf decken kann. Sämtliche Straßenhändler in Berlin, die unter die neue Erlaubnispflicht fallen, müssen bis zum 15. Juli 1935 im Besitz eines Stadthausierscheines oder zumindest in der Lage sein, die Einleitung des Antragverfahrens durch den Besitz einer Kassenquittung, die das Aktenzeichen des Stadtverwaltungsgerichts und den Zweck der Zahlung (Hausierschein) sowie die dafür gezahlte Gebühr erkennen lassen, nachzuweisen. Die Straßenaufsichtsbeamten sind angewiesen, nach dem 15. Juli 1935 eine scharfe Kontrolle sämtlicher Straßenhändler auszuüben und alle Personen, die sich nicht durch einen Stadthausierschein oder durch die erwähnte Kassenquittung des Stadtverwaltungsgerichts ausweisen können, rücksichtslos von der Straße zu entfernen und zur Anzeige zu bringen (IV 1700/6 — WiBl. 1935 S. 1344).

Marktverkehr

Für den Marktverkehr gelten die besonderen Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung (§§ 64 ff.). Doch ist unter „Markt" im Sinne dieser Bestimmungen nur eine öffentliche, behördlich veranstaltete und genehmigte Einrichtung zwecks Kaufs und Verkaufs beweglicher Waren zu bestimmten Zeiten (Marktzeiten) und an bestimmten Orten (Marktorten), gleichgültig, ob der Markt im Freien oder in einer Baulichkeit (Markthalle) stattfindet, zu verstehen. Die behördliche Anerkennung findet ihren gesetzlichen

Niederschlag in § 65 Abs. 1 GewO., wonach die zuständige Verwaltungsbehörde Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte festsetzt. Privatmärkte werden demnach von diesen Vorschriften nicht erfaßt; sie unterliegen also weder den besonderen Rechten der öffentlichen Märkte noch ihren Beschränkungen. Das bedeutet, daß für den Handel auf Privatmärkten ein Stadthausierschein (falls eingeführt — s. oben „Straßenhandel") erforderlich ist. Der einzelne Verkaufsstand auf dem Privatmarkt fällt unter den Begriff des Straßenhandels, während der Privatmarkt als Ganzes eine Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes darstellt.

Für die Wochenmärkte, die gemäß § 65 Abs. 1 GewO. durch die zuständige Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident) festgesetzt werden, bestimmt § 66 GewO. die Gegenstände des Marktverkehrs: Abs. 1 erfaßt die sogenannten gesetzlichen Wochenmarktartikel, d. s. rohe Natur- und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie frische Lebensmittel aller Art; nach Abs. 2 kann die zuständige Verwaltungsbehörde (in Preußen sowohl für kreisangehörige wie für kreisfreie Städte der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident) auf Antrag der Gemeindebehörde bestimmen, welche Gegenstände außerdem noch nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktgegenständen gehören. Der Kreis der auf Grund dieser Befugnis zu Wochenmarktartikeln bestimmten Gegenstände ist in Berlin durch Beschluß des Polizeipräsidenten vom 31. Januar 1935 (Amtsblatt S. 39) neu begrenzt worden. Danach sind in Berlin folgende Gegenstände auf jedem öffentlichen Wochenmarkt zugelassen:

Einfacher Kuchen und andere gewöhnliche Backwaren, Konserven,
Speiseöl, Mostrich, Salz, Zucker, Gewürze aller Art, Muskatnüsse, Vanille, Zitronat,
Tee in festen Packungen (ausgenommen sind arzneiliche Tees — vgl. § 367 Ziff. 3 Strafgesetzbuch und § 56 Ziff. 9 und § 42a GewO.),
Kaffee und Zichorie,
Schokolade und Zuckerwaren,
Naturerzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus in getrocknetem, gefärbtem oder präpariertem Zustande,
künstliche Blumen, Blumen-Arrangements und Kränze jeder Art, auch in Verbindung mit Wachs- und Papierblumen und mit präparierten Palmwedeln,
Gebrauchsschürzen, Leinen- und Weißwaren, einfache Berufskleidung, Spielanzüge und Waschkleider für Kinder,
Strumpfwaren, gewebte, gestrickte und gewirkte Unterwäsche, Strick- und Baskenmützen,
Herrenbinder,
Stoffreste,
Posamenten und Kurzwaren, Schnittwaren, Strick- und Nähgarn, Stoffschuhe, Pantoffeln, Gummisohlen und -absätze,
Böttcherwaren wie: Waschfässer, Wasch- und Brühzuber, Badewannen, Scheuerfässer, Eimer, Füll-, Pökel- und Weinfässer, Kesseldeckel, Besen- und Budenstiele, Quirle, Löffel, Schneidebretter, Kinderstühle, Wäscheklammern, Plättbretter und -böcke, Waschböcke und -bänke, Tapezierböcke, Leitern und Schemel,
Wasch- und Scheuerbürsten,
einfache Einhol- und Waschkörbe,
Bindfaden und Küchenleinen,
runde Draht- und Haarsiebe mit Holz- und Blecheinfassung bis zu 30 cm Durchmesser,
Geschirr nach Bunzlauer Art, gewöhnliches Steingut, einfaches Porzellan und Porzellan-Ausschuß,
Toilettenseife und Zahnputzmittel,
Waschmittel und Scheuertücher,
Schuhputzmittel,
Butterbrot-, Toiletten- und Kreppapier, Papierspitzen.

Bei den Jahrmärkten (Krammärkten), die in Preußen der Oberpräsident festsetzt, ist der Kreis der Waren noch weiter als auf den Wochenmärkten gezogen, da nach § 67 Abs. 1 GewO. auf den Jahrmärkten neben den Wochenmarktgegenständen Fabrikate aller Art feilgeboten werden dürfen. Außerdem gibt es noch die sogenannten Spezialmärkte bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Weihnachten, Ostern, Kirchweih) oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen (z. B. Vieh-, Pferde- oder Buttermärkte), für die unbeschadet besonderer Anordnungen im wesentlichen das für die Jahrmärkte Gesagte gilt (§ 70 Abs. 1 GewO.).

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht grundsätzlich einem jeden mit gleichen Befugnissen frei (§ 64 Abs. 1 GewO.); zum Verkauf auf diesen Märkten ist daher jeder Angehörige des ambulanten Gewerbes nach Maßgabe des verfügbaren Platzes ohne Rücksicht darauf, ob er Inländer oder Ausländer ist, zugelassen.

Literatur

„Die Rechtsgrundlagen des ambulanten Gewerbes in Berlin", GerAss. i. R. Martin Brasch in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin", 10. März 1935.

„Die Stellung des ambulanten Handels zum übrigen Einzelhandel", Dr. Hans W. Weber in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 1935 S. 1244.

Handwerk

Anleitung von Lehrlingen

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht gemäß § 129 GewO. in Handwerksbetrieben grundsätzlich nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben. Wer dieser Vorschrift zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt, ist nach § 148 Ziffer 9b GewO. wegen einer Gewerbeübertretung strafbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß tatsächlich die Anleitung eines Lehrlings im Sinne des § 129 GewO. vorliegt. So kann beispielsweise von einem Lehrlingsverhältnis im Sinne der GewO. in all den Fällen nicht gesprochen werden, in denen kaufmännische Lehrlinge oder Volontäre zu technischen Arbeiten insoweit herangezogen werden, als es im Interesse der kaufmännischen Ausbildung notwendig ist. Das Kammergericht bemerkt hierzu in einem Urteil vom 17. Mai 1935 (1. Ss. 151/35) folgendes:

„Der Revision war stattzugeben, daß die Urteilsfeststellungen nicht geeignet sind, die Annahme der Anleitung eines Lehrlings im Sinne des § 129 GewO. rechtlich einwandfrei zu begründen. Lehrlingsverhältnis bedeutet ein gewerbliches Arbeitsverhältnis, das, mindestens hauptsächlich, zu dem Zwecke eingegangen ist, dem Arbeiter eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbszweige zu vermitteln, dergestalt jedoch, daß grundsätzlich die Ausbildung nicht auf einzelne dem Gewerbe oder Gewerbezweige eigentümliche Handfertigkeiten sich beschränken darf, sondern darauf abzielen muß, planmäßig dem Arbeiter die für eine Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zuteil werden zu lassen, unbeschadet natürlich der Möglichkeit, daß bei Lehrlingen, die erst in einem bestimmten Ausbildungsabschnitt in das Arbeitsverhältnis eingetreten, etwa schon fortgeschritten sind, die Ausbildung nur auf gewisse Lehrgegenstände sich erstreckt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kommt es für die Frage, ob ein Lehrlingsverhältnis vorliegt, auf die dem Arbeitsverhältnis seitens der Beteiligten beigelegte Bezeichnung, die Sachgemäßheit der Ausbildung, die Entlohnung nicht an. Ebenso wenig darauf, ob ein schriftlicher Lehrvertrag (§ 126b GewO.) geschlossen ist; sondern das Vorliegen eines Lehrlingsverhältnisses kann schlüssig auch aus dem sonstigen Sachverhalt, wie der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeiters, hergeleitet werden; indessen muß der Wille beider Parteien, sowohl des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters als auch des Lehrherrn, auf die Herstellung eines die Ausbildung des Arbeiters im bezeichneten Sinne bezweckenden Arbeitsverhältnisses gerichtet sein. Bei keiner der in Betracht kommenden drei Personen wird das Urteil diesen Erfordernissen gerecht. Es erörtert ihre Tätigkeit an sich, spricht sich aber nicht darüber aus, ob dieser Tätigkeit ein mit dem Angeklagten eingegangenes, beiderseits auf die Ausbildung des Arbeiters abzielendes Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, fügt vielmehr nur hinzu, dem Angeklagten sei die Beschäftigung der Arbeiter bekannt gewesen. Das reicht nicht aus. Insbesondere vermag der Zustand, daß der Angeklagte die Beschäftigung der Arbeiter gekannt hat, den auch auf seiner Seite erforderlichen Willen, durch das Arbeitsverhältnis als solches die Ausbildung der Arbeiter zu fördern, nicht zu ersetzen. Auch das Merkmal der „Anleitung" ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen. Darunter ist Beaufsichtigung und Unterweisung des Lehrlings zu verstehen, wobei jedoch eine positive, auf die Ausbildung des Arbeiters

gerichtete Tätigkeit des Arbeitgebers oder seines Vertreters (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GewO.) stattfinden muß; es genügt namentlich nicht, wenn der Arbeiter, was seine Ausbildung angeht, auf sich gestellt oder den Beistand anderer, an sich für die Lehrlingsausbildung nicht in Frage kommender Personen (§ 129 GewO.) angewiesen ist oder die schließlich erlangten Fähigkeiten und Kenntnisse überhaupt nur als mehr zufälliges Ergebnis seiner Beschäftigung sich darstellen. Auch in diesem Punkte versagen die Feststellungen des Urteils. Insbesondere reichen auch hier die erwähnte Kenntnis des Angeklagten und ein Geschehenlassen seinerseits nicht aus. Das Urteil unterlag hiernach der Aufhebung.

Bei der erforderlichen erneuten Erörterung der Sache werden auch die Ausführungen der Revisionsbegründung, soweit sie für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind, berücksichtigt werden müssen. In dieser Hinsicht ist zu dem Falle noch auf folgendes hinzuweisen: Die Möglichkeit, daß ein Lehrling gleichzeitig im Betrieb abredegemäß noch eine andere, das Lehrlingsverhältnis nicht berührende Tätigkeit verrichtet, schließt die Annahme eines Lehrlingsverhältnisses nicht aus, während andererseits, wenn eine vorwiegend als kaufmännischer Lehrling oder Volontär (§§ 76 ff., § 82 a HGB.) beschäftigte Person auch zu technischen Arbeiten, jedoch nur, soweit es im Interesse der kaufmännischen Ausbildung notwendig ist, herangezogen wird, von einem Lehrlingsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung nicht gesprochen werden kann."

Jüdische Wirtschaftshilfe

Literatur

„Bemerkungen zur Wirtschaftslage der deutschen Juden", S. Adler-Rudel in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens", Berlin, 1. Mai 1935.

„Jüdische Wirtschaftshilfe" in „C. V.-Zeitung", Berlin, 4. April 1935.

„Die Organisation der jüdischen Wirtschaftshilfe" in „C. V.-Zeitung", Berlin, 11. April 1935.

„Die Praxis der jüdischen Wirtschaftshilfe" in „C. V.-Zeitung", Berlin, 17. April 1935.

„Wirtschaftskredithilfe" in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt", Frankfurt a. M., Juli 1935.

„Jüdische Verbundenheit im Wirtschaftsschicksal" in „Israelitisches Familienblatt", Berlin, 25. Juli 1935.

Rechtspflege

Vergleichsverfahren

Neue Vergleichsordnung

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) ist mit Wirkung vom 1. April 1935 durch eine neue Vergleichsordnung (VglO.) vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) ersetzt worden. Wir verzeichnen nachstehend die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Recht:

Bisher durfte das Vergleichsverfahren nur eröffnet werden, wenn der Schuldner schriftliche Zustimmungserklärungen der Mehrheit der Vergleichsgläubiger zur Verfahrenseröffnung beibrachte; die neue Vergleichsordnung hat dieses Erfordernis der vorherigen Gläubigerzustimmung fallen gelassen und damit das außergerichtliche Vorverfahren beseitigt. Statt dessen ist das gerichtliche Vorverfahren weiter ausgebaut worden: das Gericht hat sofort nach dem Eingang des Antrags einen vorläufigen Verwalter zu bestellen und von Amts wegen die nötigen weiteren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, namentlich zu prüfen, ob Anlaß besteht, dem Schuldner schon jetzt Verfügungsbeschränkungen aufzuerlegen; auf Antrag des Verwalters kann es anhängige Vollstreckungsmaßnahmen schon in diesem Verfahrensabschnitt einstweilen einstellen (§§ 11—13).

Das Verfahren darf nur eröffnet werden, wenn der Vergleichsvorschlag den Gläubigern einen gewissen Mindestsatz ihrer Forderungen bietet. Diese Mindestquote ist gegenüber der alten Regelung von 30 auf 35 vom Hundert und bei einer Zahlungsfrist von mehr als einem Jahr auf 40 vom Hundert erhöht; der Mindestsatz erstreckt sich jetzt auch auf den Liquidationsvergleich (§ 7).

Die Vorschriften über die Gründe, aus denen das Gericht die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen hat, sind verschärft. Bisher war es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob es den Umstand berücksichtigen wollte, daß der Schuldner in den letzten fünf Jahren ein Vergleichs- oder Konkursverfahren durchgemacht oder den Offenbarungseid geleistet hat; das neue Gesetz hat hieraus einen zwingenden Ablehnungsgrund gemacht (§ 17). Die Eröffnung ist ferner abzulehnen, wenn der Schuldner den Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Preisschleuderei oder Leichtsinn herbeigeführt oder wenn er den Eröffnungsantrag nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat (§ 18).

An dem Vergleichsverfahren sind alle nichtbevorrechtigten persönlichen Gläubiger des Schuldners beteiligt, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen ihn haben (Vergleichsgläubiger) (§ 25). Besondere Vorschriften hat das neue Gesetz für die Gläubiger von Forderungen aus gegenseitigen Verträgen geschaffen. Diese sind grundsätzlich nicht Vergleichsgläubiger, wenn zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch keine Vertragspartei den Vertrag vollständig erfüllt hat. Sind die geschuldeten Leistungen jedoch teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrage seiner Forderung auf die Gegenleistung Vergleichsgläubiger; wegen dieser Teilleistung kann der Gläubiger ein etwa im Vertrage vereinbartes oder als vereinbart geltendes Rücktrittsrecht nach der Verfahrenseröffnung nicht mehr ausüben (§ 36).

An die Stelle der von der Gläubigermehrheit dem Gericht vorgeschlagenen Vertrauensperson tritt künftig der vom Gericht bestellte Vergleichsverwalter (§ 38). Der Schuldner ist auf Verlangen des Vergleichsverwalters oder eines Vergleichsgläubigers verpflichtet, die zur Beurteilung seiner Vermögenslage sowie der Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlages erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine Eidespflicht des Schuldners besteht dagegen nicht mehr auf Verlangen jedes beliebigen Vergleichsgläubigers, sondern nur noch, wenn das Vergleichsgericht die Eidesleistung zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für notwendig hält (§ 69).

Zur Annahme des Vergleichs ist eine Kopf- und eine Summenmehrheit erforderlich. Bisher wurde die Kopfmehrheit nach der Gesamtzahl der Vergleichsgläubiger berechnet; um das Zustandekommen des Vergleichs zu erleichtern, genügt jetzt die Kopfmehrheit der im Vergleichstermin erschienenen und der schriftlich zustimmenden Gläubiger (§ 74). Um die Gefahr von Zufallsmehrheiten zu verhindern, ist der Vergleichstermin auf Antrag des Schuldners einmalig zu vertagen, wenn bei der Abstimmung nur eine der vorgeschriebenen Mehrheiten erreicht worden ist (§ 77).

Werden in dem Vergleich die Forderungen gestundet oder teilweise erlassen, so wird die Stundung oder der Erlaß für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Vergleichs in Verzug gerät; Verzug mit der Vergleichserfüllung ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens einwöchigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt hat (§ 9). Die neue Vergleichsordnung sieht ferner eine besondere Ueberwachung der Vergleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger vor (§§ 92—95). Nimmt der Schuldner nicht freiwillig eine solche Ueberwachung auf sich, so kann das Vergleichsverfahren auch nach der gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs fortgesetzt werden. Die Vergleichsorgane (Verwalter und Gläubigerbeirat) bleiben dann im Amt, und das Gericht kann Verfügungsbeschränkungen aufrechterhalten oder neue erlassen. Ergibt sich, daß der Vergleich nicht erfüllt werden kann, so ist von Amts wegen über die Konkurseröffnung zu entscheiden (§ 96).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.